

Amtliche Abkürzung: PStV
Ausfertigungsdatum: 22.11.2008
Gültig ab: 01.01.2009
Dokumenttyp: Rechtsverordnung

Quelle:



Fundstelle: BGBI I 2008, 2263
FNA: FNA 211-9-1

Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes **Personenstandsverordnung**

Zum 21.12.2025 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 11.4.2025 I Nr. 112

Bek. v. 15.10.2025 I Nr. 262 ist berücksichtigt

Fußnoten

(+++ Textnachweis ab: 1.1.2009 +++)

Dieses Gesetz ändert die nachfolgend aufgeführten Normen

Vorschrift	Änderung	geänderte Norm	Gültigkeit		
			ab	bis	i.d.F.
§ 75 S 1	Inkraftsetzung	PStV	1.1.2009		
§ 75 S 2 Nr 1	Aufhebung	PersStdGAV	1.1.2009		
§ 75 S 2 Nr 2	Aufhebung	PersStdWMV	1.1.2009		

Eingangsformel

Auf Grund des § 73 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBI. I S. 122), der durch Artikel 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. März 2008 (BGBI. I S. 313) geändert worden ist, des § 4 Abs. 3 Satz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBI. I S. 1970) geändert worden ist, Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 16. April 1997 (BGBI. 1997 II S. 774) und des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. Juni 1997 (BGBI. 1997 II S. 1086) verordnet das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Bundesministerium der Justiz:

Inhaltsübersicht

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Standesamt
- § 2 Übersetzung in die deutsche Sprache
- § 3 Behinderung, Verweigerung der Unterschrift
- § 4 Rückgabe von Urkunden
- § 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten
- § 6 Anzeige eines Personenstandsfalls
- § 7 Zurückstellen der Beurkundung

§ 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit

Kapitel 2

Personenstandsregister

Abschnitt 1

Betrieb elektronischer Personenstandsregister

- § 9 Personenstandsregister, Registerinhalt
- § 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern
- § 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren
- § 12 Herstellererklärung
- § 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme
- § 14 Berechtigungskonzept

Abschnitt 2

Führung der Personenstandsregister

- § 15 Personenstandsregister
- § 16 Haupteintrag
- § 17 Folgebeurkundungen
- § 18 Hinweise
- § 19 Aufbau und Gestaltung der Registereinträge
- § 20 Sicherungsregister
- § 21 Abschluss der Personenstandsregister
- § 22 Sammelakten
- § 23 Namensangabe
- § 24 Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters
- § 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive
- § 26 Suchfunktion
- § 27 Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

Kapitel 3

Eheschließung

- § 28 Anmeldung
- § 29 Eheschließung

Kapitel 4

Lebenspartnerschaft

- § 30 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

Kapitel 5

Geburt

- § 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt
- § 32 Geburten in Fahrzeugen
- § 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt
- § 34 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit
- § 35 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 36 Fortführung des Geburtenregisters

Kapitel 6

Sterbefall

- § 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern; unbekannter Sterbeort
- § 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls
- § 39 (weggefallen)
- § 40 Besonderheiten bei der Beurkundung
- § 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

Kapitel 7

Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften

- § 42 Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag
- § 43 Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern
- § 44 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht
- § 45 Angleichung von Namen
- § 46 Familienrechtliche Erklärungen

Kapitel 8

Berichtigungen

- § 47 Berichtigungen

Kapitel 9

Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen

Abschnitt 1

Personenstandsurkunden

- § 48 Personenstandsurkunden
- § 49 (weggefallen)
- § 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister
- § 51 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis
- § 52 Internationales Stammbuch der Familie

Abschnitt 2

Benutzung der Personenstandsregister

- § 53 Benutzung durch Personen
- § 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen
- § 55 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

Abschnitt 3

Mitteilungen

- § 56 Mitteilungen an das Standesamt
- § 57 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister
- § 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister
- § 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister
- § 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister
- § 61 Mitteilungen für statistische Zwecke
- § 62 Besonderheiten bei Mitteilungen
- § 63 Datenübermittlung
- § 64 Abrufverfahren

Kapitel 10

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 65 (weggefallen)
- § 66 Fortführung von Altregistern
- § 67 Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag
- § 68 Fortführung des Heiratseintrags
- § 69 Übernahme in elektronische Personenstandsregister
- § 70 Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen
- § 71 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister
- § 72 Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin
- § 73 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 74 Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)
- § 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1 (zu § 11)

Datenfelder in den Personenstandsregistern

Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Eheregister

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Lebenspartnerschaftsregister

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Geburtenregister

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

Sterberegister

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

Eheurkunde

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

Lebenspartnerschaftsurkunde

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

Geburtsurkunde

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

Sterbeurkunde

Anlage 10 (zu § 29)

Niederschrift über die Eheschließung

Anlage 11 (zu § 31 Absatz 2)

Bescheinigung nach § 31 Absatz 2 der Personenstandsverordnung (PStV)

Anlage 12 (zu § 34)

Fußnoten

Inhaltsübersicht: IdF d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. d G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 15.5.2013, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a bis c G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013, d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017, d. Art. 1 Nr. 1 Buchst. a u. b V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018, d. Art. 5 Nr. 1 G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018 u. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. a u. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022; im Übrigen entsprechend den bei den einzelnen Vorschriften ausgewiesenen Änderungen fortgeschrieben

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Standesamt

(1) ¹Jedes Standesamt führt eine Bezeichnung. ²Bei gleichnamigen Standesämtern ist ein unterscheidender Zusatz hinzuzufügen.

(2) Amtssitz sind die Diensträume des Standesamts.

§ 2 Übersetzung in die deutsche Sprache

(1) Werden einem Standesamt fremdsprachige Urkunden vorgelegt, so soll eine Übersetzung in die deutsche Sprache gefordert werden.

(2) ¹Versteht ein Beteiligter die deutsche Sprache nicht, ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen, wenn der Standesbeamte oder der mit der Amtshandlung befasste Mitarbeiter des Standesamts die fremde Sprache nicht selbst beherrscht. ²Der Dolmetscher hat gegenüber dem Standesbeamten eine Versicherung an Eides statt darüber abzugeben, dass er treu und gewissenhaft übertragen werde. ³Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt, genügt die Berufung auf diesen Eid.

(3) ¹Eine Niederschrift soll auch in der fremden Sprache vorgelesen werden. ²Dass dies geschehen ist, ist am Schluss der Niederschrift anzugeben. ³Die Niederschrift ist auch vom Dolmetscher zu unterschreiben.

§ 3 Behinderung, Verweigerung der Unterschrift

(1) ¹Ist ein Beteiligter hör- oder sprachbehindert und ist eine schriftliche Verständigung mit ihm nicht möglich, so ist ein Gebärdendolmetscher hinzuzuziehen. ²§ 2 gilt entsprechend.

(2) ¹Kann ein Beteiligter nicht schreiben oder ist er am Schreiben gehindert, soll er ein Handzeichen machen. ²Ist das nicht möglich oder weigert sich ein Beteiligter zu unterschreiben, so ist dies mit Angabe des Grundes zu vermerken.

§ 4 Rückgabe von Urkunden

(1) ¹Von den Beteiligten vorgelegte Urkunden, die nicht ausdrücklich zur Vorlage beim Standesamt ausgestellt worden sind, sollen ihnen zurückgegeben werden. ²Von Urkunden, die nicht jederzeit wieder beschafft werden können, soll das Standesamt eine Abschrift oder Ablichtung zurück behalten, die zu beglaubigen ist; bei Übertragung in ein elektronisches Dokument genügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

(2) Bei in fremder Sprache abgefassten Urkunden, denen eine Übersetzung beigefügt ist, soll eine beglaubigte Abschrift oder Ablichtung der Urkunde und der Übersetzung beim Standesamt verbleiben.

§ 5 Prüfungspflicht des Standesbeamten

Eintragungen im Personenstandsregister und sonstige Beurkundungen dürfen erst vorgenommen werden, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt ermittelt und abschließend geprüft worden ist.

§ 6 Anzeige eines Personenstandsfalls

(1) ¹Über die mündliche Anzeige eines Personenstandsfalls ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss alle zur ordnungsgemäßen Beurkundung im Personenstandsregister erforderlichen Angaben enthalten.

(2) ¹Werden die nach dem Gesetz elektronisch zugelassenen Anzeigen, Anmeldungen und Anträge dem Standesamt über ein von einer Behörde bereitgestelltes Verwaltungsportal übermittelt, so soll für die elektronische Kommunikation zwischen dem Portal und dem Standesamt das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung verwendet werden. ²§ 63 Absatz 4 gilt entsprechend.

(3) Die nach dem Gesetz gegenüber dem Standesamt zugelassenen elektronischen Anzeige-, Anmelde- und Antragsverfahren müssen dem Vertrauensniveau „hoch“ nach Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Iden-

tifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) entsprechen.

Fußnoten

§ 6 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Abs. 8 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012, d. Art. 2 Nr. 2 G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013 u. d. Art. 2 Nr. 2 Buchst. a G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022

§ 6 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022

§ 7 Zurückstellen der Beurkundung

(1) ¹Fehlen Angaben oder Nachweise für die Beurkundung eines Personenstandsfalls, kann das Standesamt die Beurkundung zurückstellen. ²Die Beurkundung des Personenstandsfalls ist in diesem Fall in angemessener Frist nachzuholen.

(2) Dem Anzeigenden ist auf Antrag eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Personenstand angezeigt wurde, aber noch nicht beurkundet werden konnte.

§ 8 Prüfung der Staatsangehörigkeit

(1) ¹Zur Prüfung der deutschen Staatsangehörigkeit ist Folgendes vorzulegen:

1. der Personalausweis oder der Reisepass oder
2. eine Bescheinigung der Meldebehörde, aus der sich die Staatsangehörigkeit ergibt.

²Bestehen danach Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit, ist eine Staatsangehörigkeitsurkunde vorzulegen.

(2) Wer nicht Deutscher ist, muss seine Staatsangehörigkeit durch Vorlage eines der folgenden Dokumente nachweisen:

1. Reisepass oder Passersatz,
2. amtlicher Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz oder
3. Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates.

Fußnoten

§ 8 Abs. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 2 G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 3 G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022

Kapitel 2 Personenstandsregister

Abschnitt 1 Betrieb elektronischer Personenstandsregister

§ 9 Personenstandsregister, Registerinhalt

(1) Die nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister bestehen aus Registereinträgen, die auf Dauer lesbar und unveränderbar zu speichern sind.

(2) Die Registereinträge enthalten die für die Beurkundung der Personenstandsfälle nach dem Gesetz erforderlichen Daten einschließlich der dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur des beurkundenden Standesbeamten sowie die Hinweise und die entsprechenden Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1.

(3) Die Beurkundungsdaten werden vom Standesamt in strukturierter Form im Format Extensible Markup Language (XML) und zusätzlich als Dokument im Format Portable Document-Format (PDF/A) in dem entsprechenden Personenstandsregister gespeichert.

(4) Beurkundungen im Sinne des § 54 des Gesetzes sind die im Format XML gespeicherten Haupteinträge und Folgebeurkundungen.

§ 10 Anforderungen an den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern

(1) ¹Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherungsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik sicherzustellen. ²Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. ³Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

(2) Insbesondere ist sicherzustellen, dass

1. Unbefugten der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen die Personenstandsdaten verarbeitet oder genutzt werden können, verwehrt wird (Zutrittskontrolle),
2. die unbefugte Nutzung der für die Personenstandsbeurkundung eingesetzten Datenverarbeitungssysteme verhindert wird (Zugangskontrolle),
3. die eingeräumten Zugriffsbefugnisse im Datenverarbeitungssystem verwaltet werden und der Zugriff auf die Daten oder Systemfunktionen nur innerhalb der jeweils eingeräumten Zugriffsbefugnis möglich ist, nachdem sich der Benutzer dem System gegenüber in einer automatisierten Prüfung als zugriffsbefugt erwiesen hat (Zugriffskontrolle),
4. die beurkundeten Daten nachvollziehbar und unveränderbar gespeichert werden und die chronologische Dokumentation von Veränderungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister gewährleistet wird (Revisionssicherheit),
5. die Vornahme von Veränderungen und Ergänzungen der Einträge im Personenstandsregister und im Sicherungsregister im Datenverarbeitungssystem protokolliert wird (Beweissicherung),
6. eingesetzte Systemkomponenten ohne Sicherheitsrisiken wiederhergestellt werden können (Wiederaufbereitung),
7. etwaige Verfälschungen der gespeicherten Daten durch geeignete technische Prüfmechanismen rechtzeitig bemerkt werden können (Unverfälschtheit),
8. die Funktionen des Datenverarbeitungssystems fehlerfrei ablaufen und auftretende Fehlfunktionen unverzüglich gemeldet werden (Verlässlichkeit),
9. bei Verarbeitung der Daten im System und im Falle der Nutzung allgemein zugänglicher Netze Verschlüsselungsverfahren angewendet werden, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (Übertragungssicherheit).

Fußnoten

§ 10 Abs.1 Satz 3: Früherer Satz 3 aufgeh., früherer Satz 4 jetzt Satz 3 gem. Art. 1 Nr. 2 V v. 24.10.2018
I 1768 mWv 1.11.2018

§ 11 Anforderungen an Datenverarbeitungsverfahren

(1) Datenverarbeitungsverfahren für die Personenstandsregister (Registerverfahren) müssen gewährleisten, dass

1. die Beurkundungsdaten und Hinweise in den dafür vorgesehenen Datenfeldern (Anlage 1) gespeichert werden,
2. eine Zusammenstellung aller Beurkundungsdaten als Personenstandseintrag nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 auf Dauer unveränderbar gespeichert wird,
3. der Personenstandseintrag mit den Registrierungsdaten nach § 16 Abs. 2 Satz 1 versehen wird,
4. die erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur und die Daten, die zur Sicherung der dauerhaften Überprüfbarkeit erforderlich sind, beim Personenstandseintrag gespeichert werden,
5. jede Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Registereintrags (Folgebeurkundung) gespeichert und mit dem Eintrag der Erstbeurkundung (Haupteintrag) und hierzu bereits vorhandener Folgebeurkundungen elektronisch verknüpft wird, ohne die bereits im Personenstandsregister gespeicherten Eintragsdaten zu überschreiben oder zu löschen,
6. die Beurkundungsdaten, gegliedert in Erstbeurkundung und Folgebeurkundungen für eine weitere Folgebeurkundung unter automatischer Vergabe der nach § 17 Satz 1 vorgesehenen Folgenummer bereitgestellt werden und der entsprechende Eintrag für die Dauer der Bearbeitung im Personenstandsregister gesperrt wird,
7. die Authentizität des Eintrags sichergestellt und eine systemunabhängige Prüfung möglich ist,
8. Registereinträge, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen von den zuständigen öffentlichen Archiven übernommen werden, auf externe Datenträger übertragen und aus dem Personenstandsregister gelöscht werden können.

(2) Datenverarbeitungsverfahren für die Erstellung, Fortführung, Suche und Anzeige der Personenstandseinträge (Fachverfahren) müssen gewährleisten, dass die nach dieser Verordnung erforderliche dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur vor einer Speicherung im Personenstandsregister angebracht wird und bei jeder Bereitstellung eines Registereintrags zur Bearbeitung im Fachverfahren die Signatur überprüft wird.

(3) ¹Fachverfahren dürfen mit einem Registerverfahren nur über eine Schnittstelle verbunden sein, die eine direkte Änderung der im Personenstandsregister gespeicherten Daten ausschließt. ²Diese Schnittstelle muss gewährleisten, dass

1. eine system- und programmiersprachenunabhängige Zusammenarbeit von Fach- und Registerverfahren möglich ist,
2. die in einem Fachverfahren bearbeiteten Daten in das Personenstandsregister übernommen werden und die zugehörige dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur übergeben wird,
3. die im Personenstandsregister vorhandenen Daten für eine Bearbeitung in das Fachverfahren übernommen werden,
4. die in einem Fachverfahren für eine Übernahme in das Personenstandsregister bearbeiteten Daten den festgelegten Strukturen und Formatbeschreibungen der Daten im Personenstandsregister angepasst werden,
5. die zur systemunabhängigen Prüfung der Authentizität des Personenstandseintrags notwendigen Informationen bereitgestellt werden können.

(4) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat kann eine den Voraussetzungen des Absatzes 3 genügende Schnittstellenbeschreibung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger für verbindlich anwendbar erklären.

Fußnoten

§ 11 Abs. 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013 u. d. Art. 89 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020

§ 12 Herstellererklärung

Für die Verarbeitung der nach dem Gesetz und dieser Verordnung zu registrierenden Daten dürfen nur Programme eingesetzt werden, für die die Hersteller gegenüber dem Verwender bestätigen, dass die für die Registerführung maßgebenden Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung erfüllt werden.

Fußnoten

§ 12: IdF d. Art. 1 Nr. 3 V v. 24.10.2018 I 1768 mWv 1.11.2018

§ 13 Betriebs- und Sicherheitskonzept, Datenverarbeitungssysteme

(1) Für den Betrieb der Personenstandsregister ist ein Betriebs- und Sicherheitskonzept zu erstellen, das festlegt, mit welchen technischen und organisatorischen Maßnahmen die Vorgaben des Gesetzes und dieser Verordnung unter Beachtung der Fortführungsfristen nach § 5 Abs. 5 des Gesetzes gewährleistet werden.

(2) ¹Die für die Register verwendeten Datenverarbeitungssysteme sind regelmäßig auf Funktionalität zu überprüfen. ²Die Registereinträge sind bei Bedarf auf Datenträger und Anlagen zu übertragen, die dem Stand der Technik entsprechen. ³Bei dieser Übertragung muss die Integrität der übertragenen Einträge überprüft und die Überprüfung dokumentiert werden. ⁴Es ist sicherzustellen, dass die in ausgesonderten Datenverarbeitungssystemen gespeicherten Daten spurenlos gelöscht werden.

§ 14 Berechtigungskonzept

(1) ¹Der Zugriff auf die Daten im Personenstandsregister erfolgt innerhalb eines Standesamts mit folgenden Berechtigungsstufen:

1. Stufe A erlaubt, einen Eintrag abzuschließen und in das Personenstandsregister einzufügen, Einträge durch Folgebeurkundungen fortzuführen und Sperrvermerke sowie Hinweise aufzunehmen,
2. Stufe B erlaubt, Hinweise aufzunehmen oder zu ändern,
3. Stufe C erlaubt, einen Eintrag einzusehen,
4. Stufe D erlaubt die Einsicht in das Suchverzeichnis, um festzustellen, ob der Eintrag bei dem betreffenden Standesamt geführt wird,
5. Stufe T erlaubt, einen automatisierten Datenabruf durch einen technischen Benutzer nach § 68 Absatz 2 des Gesetzes auszulösen sowie die Identifikationsnummer gemäß § 2 Nummer 1 des Identifikationsnummerngesetzes in den Datensatz eines Registereintrags zu übernehmen.

²Eine höhere Berechtigung schließt eine niedrigere ein.

(2) ¹Die Berechtigung und die jeweiligen Berechtigungsstufen nach Absatz 1 werden durch einen von dem Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten, nach Absatz 1 Nummer 5 durch den Verfahrensbetreiber für das Registerverfahren erteilt. ²Die Zugriffsberechtigung für ein nach § 67 des Gesetzes eingerichtetes zentrales Personenstandsregister wird durch Rechtsverordnung der Landesregierung geregelt. ³Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden übertragen werden.

(3) ¹Das Löschen eines Registereintrags nach § 7 Absatz 3 und 4 des Gesetzes erfolgt durch einen von dem Aufgabenträger des Standesamts dafür bestimmten Standesbeamten. ²Durch technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass nur Registereinträge, einschließlich der zugehörigen elektronischen Sammelakten, gelöscht werden können, deren Fortführungsfrist nach § 5 Absatz 5 des Gesetzes abgelaufen ist.

Fußnoten

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022

§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022; idF d. Art. 1 Nr. 1 V v. 11.4.2025 I Nr. 112 mWv 1.11.2025
§ 14 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022 u. d. Art. 1 Nr. 2 V v. 11.4.2025 I Nr. 112 mWv 1.11.2025
§ 14 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 3 G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017
§ 14 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. c G v. 19.10.2022 I 1744 mWv 1.11.2022

Abschnitt 2 Führung der Personenstandsregister

§ 15 Personenstandsregister

(1) ¹Die Personenstandsregister fassen die Registereinträge mit Haupteintrag, etwaigen Folgebeurkundungen sowie Hinweisen eines Standesamts für gleichartige Personenstandsfälle (Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Tod) zusammen. ²Bei elektronischer Führung werden auch die zu den jeweiligen Einträgen und Fortführungen angebrachten Sperrvermerke nach § 64 des Gesetzes, Signaturen und Suchdaten zur eindeutigen Identifizierung der Einträge und für die Suche über Namen im Personenstandsregister gespeichert.

(2) Die Personenstandsregister werden im elektronischen Verfahren mit der Kennzeichnung „E“ für Eheregister, „G“ für Geburtenregister, „L“ für Lebenspartnerschaftsregister und „S“ für Sterberegister unterschieden.

(3) ¹Die Beurkundungsdaten sind in lateinischer Schrift zu erfassen; diakritische Zeichen sind unverändert wiederzugeben. ²Dabei ist der Zeichensatz nach ISO/IEC 10646:2003 in der UTF-8-Kodierung zu verwenden.

§ 16 Haupteintrag

(1) ¹Der Personenstandsfall wird mit dem Haupteintrag erstmals beurkundet. ²Der Standesbeamte schließt den Eintrag mit der Angabe seines Familiennamens und seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur ab und speichert ihn in dem entsprechenden Personenstandsregister.

(2) ¹Der Haupteintrag ist mit der Bezeichnung und der Nummer des Standesamts, der Kennzeichnung des jeweiligen Personenstandsregisters nach § 15 Abs. 2, der laufenden Eintragsnummer und dem Jahr der Erstbeurkundung (Registrierungsdaten) zu versehen. ²Die Kennzeichnung des Personenstandsregisters, die Eintragsnummer und das Jahr der Erstbeurkundung bilden die Registernummer. ³Der Registernummer wird für die Darstellung des Haupteintrags im elektronischen Personenstandsregister die Folgenummer „0“ angefügt.

(3) Im Fall der Verwendung der Eintragsnummer eines nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Eintrags sind der Eintragsnummer ein Bindestrich und eine fortlaufende Nummer, beginnend mit der Nummer 1, anzufügen.

(4) Die Nummer des Standesamts ergibt sich aus dem Verzeichnis der statistischen Ämter des Bundes und der Länder.

Fußnoten

§ 16 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 1 Nr. 4 V v. 24.10.2018 I 1768 mWv 1.11.2018
§ 16 Abs. 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 4 Buchst. a G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017
§ 16 Abs. 4: Früher Abs. 3, jetzt Abs. 4 gem. Art. 2 Nr. 4 Buchst. b G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 17 Folgebeurkundungen

¹Der Registernummer wird für die Darstellung von Folgebeurkundungen im elektronischen Personenstandsregister eine Folgenummer, beginnend mit der laufenden Nummer 1 angefügt. ²Für die Eintragung, Kennzeichnung, Signierung und Speicherung gilt § 16 entsprechend.

Fußnoten

§ 17 Satz 1: IdF d. Art. 1 Nr. 5 V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

§ 18 Hinweise

(1) In den Personenstandsregistern ist auf Registereinträge in anderen Personenstandsregistern mit der Bezeichnung des Standesamts, der Registernummer nach § 16 Abs. 2 Satz 2 sowie Tag und Ort des Personenstandsfalls hinzuweisen; im Hinweis auf die Geburt eines Kindes ist auch dessen Vor- und Familiennamen anzugeben.

(2) Einer elektronischen Signatur und einer Nummerierung bedarf es nicht.

§ 19 Aufbau und Gestaltung der Registereinträge

Die Registereinträge müssen auf dem Bildschirm so dargestellt werden können, wie es den Mustern der Anlagen 2 bis 5 entspricht; die Darstellung ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

§ 20 Sicherungsregister

(1) ¹Für den Aufbau des Sicherungsregisters gilt § 15 entsprechend. ²Registereinträge sind mit Abschluss der Beurkundung in das entsprechende Sicherungsregister zu übernehmen.

(2) ¹Die Übertragung vom Personenstandsregister in das Sicherungsregister ist gegen jede unbefugte Benutzung sowie gegen Datenverlust zu sichern. ²Das Sicherungsregister ist so einzurichten, dass es bei Beschädigung der Anlagen oder der Daten des Personenstandsregisters nicht in Mitleidenschaft gezogen wird; die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

Fußnoten

§ 20 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 4 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 21 Abschluss der Personenstandsregister

¹Die Personenstands- und Sicherungsregister sind vom Standesbeamten nach dem letzten Eintrag eines jeden Kalenderjahres mit einem Vermerk über die Anzahl der Haupteinträge abzuschließen, der mit seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen ist. ²In dem Abschlussvermerk sind die im Kalenderjahr nach § 47 Absatz 4 des Gesetzes stillgelegten Einträge mit der jeweiligen Eintragsnummer aufzulisten.

Fußnoten

§ 21 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 22 Sammelakten

¹Die Sammelakten (§ 6 des Gesetzes) können auch elektronisch geführt oder auf Mikrofilm oder einem anderen vergleichbar sicheren Medium gespeichert werden; in diesem Fall gilt § 13 entsprechend. ²Bei Übertragung in ein elektronisches Dokument genügt ein Vermerk, der angibt, wann und durch wen die Übertragung vorgenommen worden ist.

§ 23 Namensangabe

(1) Bei Personen, die auf Grund Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft einen vom Geburtsnamen abweichenden Familiennamen führen, ist zusätzlich auch der Geburtsname einzutragen.

(2) Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus Urkunden ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Personenstandsregister einzutragen.

(3) Namen und Namensbestandteile nach Absatz 2 sollen in den Personenstandsregistern unter Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform bezeichnet werden.

(4) Für die Angabe von Namen in familienrechtlichen Beurkundungen gelten die Absätze 1 bis 3 und § 35 entsprechend.

§ 24 Neubeurkundung nach Verlust eines Personenstandsregisters

(1) Über die vollständige oder teilweise Wiederherstellung eines Personenstandsregisters ist vom Standesamt ein Protokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, dass das Personenstandsregister anhand des Datenbestandes des Sicherungsregisters ordnungsgemäß wiederhergestellt wurde.

(2) ¹Die Wiederherstellung eines ganz oder teilweise in Verlust geratenen Papierregisters kann dadurch erfolgen, dass das Sicherungsregister zum Personenstandsregister bestimmt wird. ²Handelt es sich bei dem Papierregister um ein als Heiratseintrag fortgeführt Familienbuch, so ist bei dessen Verlust der Heiratseintrag im Heiratsbuch zu aktualisieren und fortzuführen.

Fußnoten

§ 24 Abs. 2: Früherer Abs. 2 aufgeh., früherer Abs. 3 jetzt Abs. 2 gem. Art. 2 Nr. 6 Buchst. a u. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 25 Übergabe der Register und Sammelakten an Archive

Bei der Übergabe eines Personenstandsregisters, eines Sicherungsregisters und von Sammelakten an ein Archiv ist durch eine Übergabeniederschrift aktenkundig zu machen, welchem Archiv es übergeben worden ist.

§ 26 Suchfunktion

(1) ¹Die nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes zu führenden Personenstandsregister sind mit einer Suchfunktion zu versehen, die anderen Standesämtern die Feststellung ermöglicht, ob ein Personenstandseintrag geführt wird. ²Suchkriterien sind Daten aus den Datenfeldern, die in Anlage 1 zur Verwendung als Suchfeld ausgewiesen sind. ³Als Suchergebnis dürfen nur das Standesamt und die Registernummer (§ 16 Absatz 2 Satz 2) des gesuchten Eintrags mitgeteilt werden.

(2) Für Altregister und Übergangsbeurkundungen, die nicht elektronisch nacherfasst worden sind, ist ein Suchverzeichnis zu führen, aus dem die Suchanfragen beantwortet werden können; für die Benutzung gilt Absatz 1 entsprechend.

Fußnoten

§ 26: IdF d. Art. 2 Nr. 5 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 27 Verzeichnisse beim Standesamt I in Berlin

(1) Für die beim Standesamt I in Berlin geführten elektronischen Verzeichnisse nach § 41 Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 2 Satz 4, § 43 Absatz 2 Satz 5 und § 45 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes sowie für die Verzeichnisse über Personenstandsfälle im Ausland ist ein elektronisches Auskunftssystem einzurichten, das das Auffinden eines Personenstandseintrags oder einer namensrechtlichen Erklärung ermöglicht.

(2) ¹Die Standesämter und die deutschen Auslandsvertretungen dürfen die nach Absatz 1 eingerichteten Verzeichnisse einsehen, soweit dies für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich ist. ²Zulässige Suchkriterien und Ergebnisdaten sind Standesamt, Registernummer, Familiennamen, Geburtsname, Vornamen, Tag der Geburt, Tag der Eheschließung, Tag der Begründung einer Lebenspartnerschaft, Todestag und Ereignisort des Personenstandsfalls.

(3) Für die Suche in dem elektronischen Auskunftssystem wird die vom Land Berlin hierfür entwickelte Online-Datenbank des Standesamts I in Berlin verwendet.

Fußnoten

Kapitel 3 Eheschließung

§ 28 Anmeldung

(1) ¹Die Eheschließenden sollen die beabsichtigte Eheschließung persönlich beim Standesamt anmelden. ²Ist einer der Eheschließenden hieran verhindert, kann er den anderen Eheschließenden schriftlich bevollmächtigen. ³Sind beide Eheschließenden aus wichtigen Gründen am Erscheinen in dem Standesamt verhindert, können sie die Eheschließung auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten anmelden.

(2) ¹Über die mündliche Anmeldung ist eine Niederschrift aufzunehmen. ²Bei schriftlicher Anmeldung der Eheschließung reicht es aus, in der Niederschrift auf die elektronisch oder schriftlich übersandten Anmeldebedaten zu verweisen.

(3) ¹Soll die Ehe nicht in dem Standesamt geschlossen werden, bei dem sie angemeldet worden ist, so prüft das Standesamt, das die Anmeldung entgegengenommen hat, ob ein Ehehindernis vorliegt. ²Liegt ein Ehehindernis nicht vor, sind die vollständigen Anmeldeunterlagen mit einem Vermerk über das Ergebnis der Prüfung an das Standesamt zu senden, bei dem die Ehe geschlossen werden soll. ³Zusätzlich sollen diesem Standesamt die Anmeldebedaten der Eheschließenden elektronisch übermittelt werden; für die Übermittlung gilt § 63.

Fußnoten

§ 28 Abs. 2 Satz 1: Früher einziger Text gem. Art. 2 Nr. 5 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 28 Abs. 2 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 5 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 28 Abs. 3 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 8 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 29 Eheschließung

(1) Ist die Eheschließung durch einen Bevollmächtigten angemeldet worden, hat der Vertretene die bei der Anmeldung abgegebenen Erklärungen persönlich zu bestätigen.

(2) ¹Eine erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen soll nur dann erfolgen, wenn die Befragung der Eheschließenden ergibt, dass seit der Anmeldung der Eheschließung Änderungen der für die Beurteilung der Ehefähigkeit erheblichen Tatsachen eingetreten sind oder dem Standesamt ein sonstiger Anlass für eine erneute Prüfung bekannt geworden ist. ²Wenn die Eheschließung nicht bei dem Standesamt erfolgen soll, bei dem sie angemeldet wurde, sind die Anmeldeunterlagen zur erneuten Prüfung zurückzusenden.

(3) Die Niederschrift über die Eheschließung ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

§ 30 Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe

¹Für die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe gelten die §§ 28 und 29 entsprechend. ²Die Niederschrift über die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe ist mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 10 zu fertigen; das Formular ist dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist.

Fußnoten

Kapitel 5 Geburt

§ 31 Lebendgeburt, Totgeburt, Fehlgeburt

(1) Eine Lebendgeburt liegt vor, wenn bei einem Kind nach der Scheidung vom Mutterleib entweder das Herz geschlagen oder die Nabelschnur pulsiert oder die natürliche Lungenatmung eingesetzt hat.

(2) ¹Hat sich keines der in Absatz 1 genannten Merkmale des Lebens gezeigt, gilt die Leibesfrucht als ein tot geborenes Kind im Sinne des § 21 Absatz 2 des Gesetzes, wenn

1. das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt oder
2. das Gewicht des Kindes unter 500 Gramm beträgt, aber die 24. Schwangerschaftswoche erreicht wurde,

im Übrigen als Fehlgeburt. ²Eine Fehlgeburt wird nicht im Personenstandsregister beurkundet. ³Sie kann von einer Person, der bei Lebendgeburt die Personensorge zugestanden hätte, dem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Fehlgeburt erfolgte, angezeigt werden. ⁴In diesem Fall erteilt das Standesamt dem Anzeigenden auf Wunsch eine Bescheinigung mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 11.

(3) Eine Fehlgeburt ist abweichend von Absatz 2 Satz 2 als ein tot geborenes Kind zu beurkunden, wenn sie Teil einer Mehrlingsgeburt ist, bei der mindestens ein Kind nach Absatz 1 oder 2 zu beurkunden ist; § 21 Absatz 2 des Gesetzes gilt entsprechend.

Fußnoten

§ 31 Abs. 2: IdF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. a V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

§ 31 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 4 jetzt Abs. 3 gem. u. idF d. Art. 1 Nr. 7 Buchst. b u. c V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

§ 32 Geburten in Fahrzeugen

(1) ¹Eine Geburt in einem Land- oder Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Mutter das Fahrzeug verlässt. ²Eine Geburt auf einem Binnenschiff beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk das Schiff zuerst vor Anker geht oder anlegt.

(2) ¹Ist bei einer Geburt nach Absatz 1 der Ort bekannt, an dem das Kind geboren wurde, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Ort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Geburtsort einzutragen. ²Wird später festgestellt, dass das Kind in einem anderen Standesamtsbezirk geboren wurde, entfällt eine erneute Beurkundung; die Angabe des Geburtsortes ist zu berichtigen.

(3) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eingetretenen Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

§ 33 Nachweise bei Anzeige der Geburt

¹Wird die Geburt eines Kindes angezeigt, soll das Standesamt verlangen, dass ihm folgende Unterlagen vorgelegt werden:

1. bei miteinander verheirateten Eltern ihre Eheurkunde oder ein beglaubigter Ausdruck aus dem Eheregister sowie ihre Geburtsurkunden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt der Eltern nicht aus der Eheurkunde ergeben,

2. bei nicht miteinander verheirateten Eltern die Geburtsurkunde der Mutter und, falls die Vaterschaft bereits anerkannt wurde, die Erklärungen hierüber und die Geburtsurkunde des Vaters sowie gegebenenfalls die Sorgeerklärungen,
3. ein Personalausweis, Reisepass oder ein anderes anerkanntes Passersatzpapier der Eltern und
4. bei mündlicher Anzeige eine von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer Hebamme oder einem Entbindungspleger ausgestellte Bescheinigung über die Geburt, soweit sie bei der Geburt zugegen waren.

²Die nach Nummer 1 erforderliche Eheurkunde ist auch vorzulegen, wenn die Ehe aufgelöst ist. ³Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Fußnoten

§ 33 Satz 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018

§ 34 Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

(1) Zur Prüfung, ob ein Kind ausländischer Eltern durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hat, verlangt das Standesamt bei der Anzeige der Geburt Angaben darüber, ob ein Elternteil ein unbefristetes Aufenthaltsrecht oder als Staatsangehöriger der Schweiz oder dessen Familienangehöriger eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (BGBl. 2001 II S. 810) besitzt.

(2) ¹Sind nach den Angaben die Voraussetzungen hinsichtlich der Rechtsstellung oder des Aufenthalts-titels nach Absatz 1 erfüllt, holt das Standesamt mit einem Formular nach dem Muster der Anlage 12 ei-ne schriftliche Auskunft der Ausländerbehörde darüber ein, ob die Angaben zutreffen und der Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes seit fünf Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im In-land hatte. ²Die Auskunft ist auch dann einzuholen, wenn die Eltern keine Angaben über ihre Rechtsstel-lung oder ihren Aufenthaltstitel machen oder das Standesamt Zweifel an der Richtigkeit der Angaben hat; in diesem Fall sind die Angaben für beide Elternteile abzufragen.

(3) ¹Das Standesamt prüft, ob das Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, und vermerkt das Ergebnis der Prüfung auf dem Formular nach dem Muster der Anlage 12 oder in einem gesonderten Vermerk. ²Das Formular oder der gesonderte Vermerk über das Ergebnis der Prü-fung sind zu den Sammelakten des Geburtseintrags zu nehmen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Fall, dass zum Geburtseintrag des Kindes eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft oder über die Feststellung des Nichtbestehens eines Eltern-Kindverhältnisses nach § 27 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 1 des Gesetzes beurkundet wird.

(5) ¹Das Formular nach dem Muster der Anlage 12 ist dem Sachverhalt entsprechend anzupassen und kann programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. ²Soweit die techni-schen Voraussetzungen vorliegen, gilt für die Übermittlung § 63.

Fußnoten

§ 34 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 3 Abs. 8 Nr. 1 G v. 22.3.2024 | Nr. 104 mWv 27.6.2024

§ 34 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 10 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 34 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 8 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 35 Besonderheiten bei der Beurkundung

(1) ¹Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung der Geburt keine geeigneten Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes vor, ist hierüber im Geburtseintrag ein erläuternder Zusatz aufzunehmen; § 7 bleibt unberührt. ²Als Personenstandsurkunde darf bis zur Eintragung einer ergänzenden Folgebeurkun-dung zu den Angaben über die Eltern nur ein beglaubigter Registerausdruck ausgestellt werden.

(2) Bei Geburt im Inland sind personenstandsrechtliche Änderungen, die nach der Geburt, aber vor der Beurkundung wirksam geworden sind, in den Haupteintrag aufzunehmen.

Fußnoten

§ 35 Abs. 1: Früher einziger Text, jetzt Abs. 1 gem. Art. 2 Nr. 9 Buchst. a G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 35 Abs. 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 9 Buchst. b G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 36 Fortführung des Geburtenregisters

(1) Die Änderung des Familiennamens eines Kindes ist nur dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie den Geburtsnamen betrifft.

(2) Bei einer Namensänderung der Eltern und des Kindes ist die Namensänderung der Eltern auch dann als Folgebeurkundung einzutragen, wenn sie nicht zu einer übereinstimmenden Namensführung von Eltern und Kind geführt hat, aber durch Erklärungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche oder § 94 des Bundesvertriebenengesetzes erfolgt ist.

(3) (weggefallen)

Fußnoten

§ 36: Früherer Abs. 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 6 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Kapitel 6 Sterbefall

§ 37 Sterbefälle in Fahrzeugen, Bergwerken und Gewässern; unbekannter Sterbeort

(1) Einen Sterbefall in einem Landfahrzeug, auf einem Binnenschiff oder in einem Luftfahrzeug beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene aus dem Fahrzeug herausgenommen wird.

(2) Einen Sterbefall in einem Bergwerk beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk die Schachteinfahrt des Bergwerkes liegt.

(3) Einen Sterbefall in einem Gewässer beurkundet das Standesamt, in dessen Bezirk der Verstorbene an Land gebracht wird.

(4) Ist ein Sterbeort nicht feststellbar, so beurkundet das Standesamt den Sterbefall, in dessen Bezirk der Verstorbene gefunden wurde.

(5) ¹Ist der Sterbeort bekannt, so ist dieser Ort in die Personenstandsregister einzutragen; ist der Sterbeort nicht bekannt, so ist der für die Zuständigkeit maßgebende Ort als Sterbeort einzutragen. ²§ 32 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Das Übereinkommen der Bodenseeuferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle vom 16. März 1880 (Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 102, Württembergisches Regierungsblatt S. 171, Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 133) bleibt unberührt.

Fußnoten

§ 37 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. a G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 37 Abs. 5 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 10 Buchst. b G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 38 Nachweise bei Anzeige des Sterbefalls

¹Wird ein Sterbefall angezeigt, so soll das Standesamt verlangen, dass ihm

1. die Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft und gegebenenfalls ein Nachweis über die Auflösung,
2. die Geburtsurkunde,
3. ein Nachweis über den letzten Wohnsitz,
4. eine ärztliche Bescheinigung über den Tod

des Verstorbenen vorgelegt wird.² Auf die Vorlage der nach Nummer 2 erforderlichen Geburtsurkunde kann verzichtet werden, wenn sich die Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen aus einer Ehe- oder Lebenspartnerschaftsurkunde ergeben.³ Das Standesamt kann die Vorlage weiterer Urkunden verlangen, wenn dies zum Nachweis von Angaben erforderlich ist.

Fußnoten

§ 38 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 38 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018

§ 39 (weggefallen)

Fußnoten

§ 39: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 12 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 40 Besonderheiten bei der Beurkundung

(1) ¹Kann der Personenstand eines Verstorbenen nicht ermittelt werden, ist der Verstorbene in dem Eintrag als unbekannte Person zu bezeichnen. ²Wird der Personenstand des Verstorbenen nach der Beurkundung ermittelt, ist der Eintrag zu berichtigen.

(2) Liegen dem Standesamt bei der Beurkundung des Sterbefalls keine geeigneten Nachweise zu Angaben über den Verstorbenen vor, gilt § 35 entsprechend.

(3) Ist der Zeitpunkt des Todes nicht genau festzustellen, so ist entweder der ungefähre Zeitpunkt des Todes oder der Zeitraum anzugeben, in dem der Tod eingetreten ist.

Fußnoten

§ 40 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 41 Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen

(1) ¹In die Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit sind nur Ausfertigungen von rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen aufzunehmen. ²Wurde eine in der Sammlung enthaltene gerichtliche Entscheidung geändert oder aufgehoben, ist auch eine Ausfertigung des Änderungs- oder Aufhebungsbeschlusses aufzunehmen.

(2) ¹Die Sammlung nach Absatz 1 kann elektronisch geführt werden. ²Die elektronische Führung erfolgt durch eine ersetzende Digitalisierung der Beschlüsse als Bilddatei. ³Aus den Beschlüssen können Daten, die zur eindeutigen Identifizierung, zum Auffinden eines Beschlusses und zur Erstellung einer Bescheinigung nach Absatz 3 erforderlich sind, in das elektronische Suchverzeichnis des Standesamts I in Berlin übernommen werden.

(3) Aus der Sammlung der Beschlüsse über Todeserklärungen und gerichtliche Feststellung der Todeszeit erteilt das Standesamt I in Berlin den nach den §§ 62 bis 66 des Gesetzes Berechtigten auf Antrag Bescheinigungen oder beglaubigte Abschriften der Ausfertigung der gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Ausdrucke der elektronisch gespeicherten gerichtlichen Entscheidung; die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses ist ausreichend.

(4) Die Absätze 2 und 3 sind entsprechend für das bis zum 31. Dezember 2008 geführte Buch für Todeserklärungen anzuwenden.

Fußnoten

§ 41: IdF d. Art. 1 Nr. 8 V v. 24.10.2018 I 1768 mWv 1.11.2018

Kapitel 7 Besondere Beurkundungs- und Registervorschriften

§ 42 Familienrechtliche Zuordnung im Personenstandseintrag

(1) ¹In den Personenstandseinträgen wird den Ehegatten und Lebenspartnern, den Eltern des Kindes und dem letzten Ehegatten oder Lebenspartner der verstorbenen Person ein Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung zugeordnet. ²Die Felder erhalten fortlaufende Nummern, beginnend mit der Nummer 1. und stellen die Verbindung zu den Hinweisen des Registereintrags her.

(2) ¹Im Geburtenregister wird bei der Erstbeurkundung der Geburt der Person, die das Kind geboren hat, die Nummer „1.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Mutter“ eingetragen. ²Der Person, deren Vaterschaft zu dem Kind nach § 1592 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht, wird die Nummer „2.“ zugeordnet und sie wird in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung als „Vater“ eingetragen. ³Satz 1 gilt auch für Personen, die nicht dem weiblichen Geschlecht zugeordnet sind. ⁴Satz 2 gilt auch für Personen, die nicht dem männlichen Geschlecht zugeordnet sind.

(3) ¹Die Annahme eines Kindes wird im Geburtenregister ausschließlich in einer Folgebeurkundung dokumentiert, wobei weibliche Annehmende als „Mutter“ und männliche Annehmende als „Vater“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen werden. ²Soweit annehmende Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Elternteil“ zu bezeichnen.

(4) ¹Im Eheregister werden den Ehegatten die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Ehemann“, weibliche Personen als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. ²Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ zu bezeichnen.

(5) ¹Im Lebenspartnerschaftsregister werden den Partnern die Nummern „1.“ und „2.“ zugeordnet und männliche Personen als „Lebenspartner“, weibliche Personen als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. ²Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Lebenspartner“ zu bezeichnen.

(6) ¹Im Sterberegister wird der letzte männliche Ehegatte der verstorbenen Person als „Ehemann“ und der letzte weibliche Ehegatte als „Ehefrau“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. ²Der letzte männliche Lebenspartner der verstorbenen Person wird als „Lebenspartner“ und der letzte weibliche Lebenspartner als „Lebenspartnerin“ in dem Datenfeld für die familienrechtliche Bezeichnung eingetragen. ³Soweit Personen weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind sie als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ zu bezeichnen.

Fußnoten

§ 42: Eingef. durch Art. 1 Nr. 9 V v. 24.10.2018 I 1768 mWv 1.11.2018

§ 42 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. a G v. 19.6.2024 I Nr. 206 mWv 1.11.2024

§ 42 Abs. 2 Satz 4: IdF d. Art. 5 Nr. 1 Buchst. b G v. 19.6.2024 I Nr. 206 mWv 1.11.2024

§ 43 Sterbefälle in ehemaligen deutschen Konzentrationslagern

(1) Zur Entgegennahme der Anzeige für die Beurkundung des Sterbefalls eines Häftlings der ehemaligen deutschen Konzentrationslager ist außer dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen auch das Standesamt zuständig, in dessen Bezirk der Anzeigende seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(2) ¹Das Standesamt, das die Anzeige entgegennimmt, hat die Angaben nachzuprüfen und den Sachverhalt, soweit erforderlich, durch Ermittlungen aufzuklären. ²Es kann von dem Anzeigenden und anderen Personen die Versicherung der Richtigkeit ihrer Angaben an Eides statt verlangen.

(3) ¹Über die Anzeige ist vom Standesamt eine Niederschrift aufzunehmen. ²Dies gilt entsprechend für mündliche Erklärungen anderer Personen. ³Die Niederschrift über die Anzeige und die mündlichen Erklärungen anderer Personen übersendet das Standesamt dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen. ⁴Gleichzeitig teilt es dem Sonderstandesamt in Bad Arolsen das Ergebnis der sonstigen Ermittlungen mit.

(4) ¹Ist der Sterbefall im Inland mehrfach beurkundet worden, bleibt die erste Beurkundung auch dann bestehen, wenn sie nicht vom Sonderstandesamt in Bad Arolsen vorgenommen wurde. ²Das Sonderstandesamt in Bad Arolsen macht den zu Unrecht bestehenden Eintrag durch eine entsprechende Folgebeurkundung gegenstandslos.

§ 44 Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht

(1) ¹Sterbefälle von Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder diesen in personenstandsrechtlicher Hinsicht gleichgestellten Personen aus Anlass des Zweiten Weltkrieges sind von dem Standesamt zu beurkunden, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte; dies gilt für Sterbefälle im Inland und im Ausland. ²Liegt der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen nicht im Inland, so beurkundet das Standesamt I in Berlin den Sterbefall; Gleiches gilt, wenn der letzte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt nicht bekannt ist.

(2) ¹Die Anzeige der Sterbefälle obliegt dem Bundesarchiv. ²Geht dem Bundesarchiv gleichzeitig eine Vielzahl von Daten Verstorbener zu, reicht die Weitergabe dieser Daten als Anzeige aus. ³In diesem Fall erfolgt eine Beurkundung nur dann, wenn der Ehegatte des Verstorbenen, ein Vorfahre oder ein Abkömmling des Verstorbenen dies beantragt; antragsberechtigt ist auch jede andere Person, die ein berechtigtes Interesse an der Beurkundung geltend macht.

(3) ¹Ist der Sterbefall im Inland eingetreten, kann die Anzeige auch von jeder Person erstattet werden, die bei dem Tod zugegen war oder von dem Sterbefall aus eigenem Wissen unterrichtet ist; in diesem Fall ist der Sterbefall bei dem Standesamt anzugeben, in dessen Bezirk der Tod eingetreten ist. ²Das Standesamt des Sterbeortes hat den Sterbefall zu beurkunden.

Fußnoten

§ 44 Abs. 2 Satz 1: IdF d. Art. 5 Nr. 1 G v. 4.12.2018 I 2257 mWv von dem Tag, an dem der Staatsvertrag über den Übergang der Aufgaben der Deutschen Dienststelle für die Benachrichtigung der nächsten Angehörigen von Gefallenen der ehemaligen deutschen Wehrmacht (WASt) in Kraft tritt. Das für Kultur und Medien zuständige Mitglied der Bundesregierung gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt

§ 44 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 4.12.2018 I 2257 iVm Bek. v 12.4.2019 I 496 mWv 1.1.2019

§ 45 Angleichung von Namen

(1) ¹Eine Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche kann durch Personen erfolgen, die ihren Namen nach ausländischem Recht erworben haben und deren Name nach Statutenwechsel oder Rechtswahl fortan deutschem Recht unterliegt. ²Gleiches gilt für die Bestimmung des Namens eines Kindes nach deutschem Recht, wenn dieser aus einem nach ausländischem Recht erworbenen Namen eines Elternteils abgeleitet werden soll.

(2) ¹Bei der Namensbestimmung nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche sind die allgemeinen Grundsätze des deutschen Namensrechts zu beachten. ²Insbesondere soll der

zum Familiennamen bestimmte Namensteil grundsätzlich nur aus einem Namen bestehen und sich als solcher von dem gewählten Vornamen unterscheiden.

§ 46 Familienrechtliche Erklärungen

- (1) Einer Person deren Name oder Geschlechtseintrag geändert worden ist, wird auf Wunsch eine Besscheinigung von dem Standesamt erteilt, das
1. eine Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften entgegengenommen hat,
 2. eine Erklärung nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes, § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes oder Artikel 47, 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche entgegengenommen hat,
 3. eine Erklärung nach § 45a des Gesetzes oder nach § 2 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag entgegengenommen hat oder
 4. ein Personenstandsregister führt, aus dem sich eine Namensänderung oder die Änderung des Geschlechtseintrags nach den Nummern 1 bis 3 ergibt.

(2) Wird eine Erklärung zur Namensführung oder eine andere familienrechtliche Erklärung nach den §§ 41 bis 45b des Gesetzes gegenüber einem Standesamt abgegeben, das für die Entgegennahme nicht zuständig ist, sollen dem für die Entgegennahme zuständigen Standesamt die Erklärungsdaten mit dem Wortlaut der Erklärung bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen nach § 63 elektronisch übermittelt werden.

Fußnoten

§ 46: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 46 Überschrift: IdF d. Art. 2 Nr. 7 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 46 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 5 Nr. 2 G v. 19.6.2024 | Nr. 206 mWv 1.11.2024

Kapitel 8 Berichtigungen

§ 47 Berichtigungen

(1) ¹Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern eine Berichtigung vorgenommen werden muss. ²Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt die Berichtigung mit. ³Eine Berichtigung auf Grund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist nur zulässig, wenn zuvor die zuständige Ausländerbehörde beteiligt wurde und diese den Zusammenhang zwischen den vorgelegten Dokumenten und der Rückführung des betreffenden Ausländers bestätigt hat.

(2) Hat das Standesamt von Amts wegen auf Grund eines Registereintrags eine Mitteilung an eine Behörde, ein Gericht oder eine sonstige öffentliche Stelle gemacht und wird dieser Eintrag berichtigt, ist dem Empfänger die Berichtigung mitzuteilen.

(3) Die Mitteilung erfolgt durch Übersendung eines beglaubigten Registerausdrucks oder durch Datenübermittlung nach § 63.

(4) ¹Bei unrichtigen und fehlenden Elementbezeichnungen oder familienrechtlichen Bezeichnungen kann die Eintragung nach § 47 Absatz 1 des Gesetzes durch eine Folgebeurkundung richtig gestellt werden. ²Gleiches gilt auch bei der Fortführung von Hinweisen. ³Derartige Richtigstellungen bedürfen keiner Mitteilung nach den Absätzen 1 und 2.

Fußnoten

§ 47 Abs. 1 Satz 3: Eingef. durch Art. 19 Nr. 2 Buchst. b G v. 28.3.2021 | 591 mWv 7.4.2021

§ 47 Abs. 4: Eingef. durch Art. 1 Nr. 10 V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

Kapitel 9 Personenstandsurkunden, Benutzung der Personenstandsregister, Mitteilungen

Abschnitt 1 Personenstandsurkunden

§ 48 Personenstandsurkunden

(1) ¹Das Standesamt hat für die nach § 55 Absatz 1 des Gesetzes auszustellenden Personenstandsurkunden und elektronischen Personenstandsbescheinigungen die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 9E zu verwenden; die Personenstandsurkunden sind im Format DIN A4 auszustellen. ²Die Formulare sind dem Beurkundungssachverhalt anzupassen und können programmgerecht eingerichtet werden, soweit dies im Einzelfall notwendig ist. ³Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 sind zusätzlich mit einem Vermerk über die Übereinstimmung des Ausdrucks mit dem Registerinhalt zu versehen. ⁴Die Formulare nach den Mustern der Anlagen 6 bis 9 können auch in einem kleineren Format hergestellt werden; dabei kann die Zeilengestaltung formatgerecht angepasst werden.

(1a) Auf Verlangen der als „Mutter“ oder „Vater“ in einer Geburtsurkunde eingetragenen Person wird diese Bezeichnung durch „Elternteil“ ersetzt.

(2) Wird bei der Beantragung einer Geburtsurkunde verlangt, Angaben nach § 59 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 des Gesetzes nicht aufzunehmen, entfällt in dem Urkundenformular auch das entsprechende Angabenfeld.

(3) ¹In den beglaubigten Registerausdruck sind die Hinweise nur auf Verlangen aufzunehmen. ²Der Hinweis auf eine in das Testamentsverzeichnis aufgenommene Mitteilung ist nur dann in den Registerausdruck aufzunehmen, wenn die Person, auf die sich der Geburtseintrag bezieht, dies verlangt.

(4) ¹Das Papier der Urkunden muss mindestens den Qualitätsanforderungen nach DIN 19307 – ASM 80 entsprechen. ²Schreibmittel müssen eine ständige Lesbarkeit sowie eine höchstmögliche Sicherheit gegen Fälschungsversuche gewährleisten. ³Für die Herstellung der Urkunden sind Drucker zu verwenden, die die Eignung für den Notariatsbereich besitzen.

Fußnoten

§ 48 Abs. 1 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. a G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2024

§ 48 Abs. 1a: Eingef. durch Art. 5 Nr. 3 G v. 19.6.2024 | Nr. 206 mWv 1.11.2024

§ 48 Abs. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 8 Buchst. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 49 (weggefallen)

Fußnoten

§ 49: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 14 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 15.8.2013

§ 50 Mehrsprachiger Auszug aus dem Personenstandsregister

(1) Für die Ausstellung eines mehrsprachigen Auszuges aus einem Personenstandsregister nach dem Übereinkommen vom 8. September 1976 über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern (BGBl. 1997 II S. 774) sind die Formblätter A, B und C des Übereinkommens nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 zu verwenden.

(2) ¹Auf der Vorderseite der Formblätter ist der unveränderliche Wortlaut der Auszüge, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. ²Die Bedeutung der Zeichen ist am Schluss der Vorderseite eines jeden Formblatts in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite der Formblätter sind anzugeben

1. die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts der Auszüge in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
3. eine Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 7 des Übereinkommens in deutscher Sprache.

(4) ¹In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Personenstandsregister sind Personen, die einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen führen, mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen. ²Bei Personen, die keinen Vor- und Familiennamen oder die neben Vor- und Familiennamen weitere Namensbestandteile führen, ist der sich aus dem Registereintrag ergebende Name mit allen Namensbestandteilen in die Urkunden einzutragen.

(5) In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Geburtseintrag (Formblatt A) ist Feld 10 durch einen Strich zu sperren.

(6) ¹In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Heiratseintrag (Formblatt B) sind in Feld 10 bei bestehender Ehe die zum Zeitpunkt der Urkundenausstellung von den Ehegatten geführten Namen einzutragen.

²Die Angaben über die Auflösung oder die Nichtigerklärung der Ehe sind in Feld 11 einzutragen.

(7) ¹In dem mehrsprachigen Auszug aus dem Sterbeintrag (Formblatt C) sind die Felder 7, 12 und 13 durch einen Strich zu sperren. ²Vor- und Familiennamen des früheren Ehegatten sind nur dann einzutragen, wenn sich die Angaben aus dem Sterberegister ergeben.

Fußnoten

§ 50 Abs. 4 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 15 Buchst. a G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 50 Abs. 7 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 15 Buchst. b G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 51 Mehrsprachiges Ehefähigkeitszeugnis

(1) Für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher für die Eheschließung im Ausland bedarf, ist das Formblatt des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBl. 1997 II S. 1086) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu verwenden.

(2) ¹Auf der Vorderseite des Formblatts ist der unveränderliche Wortlaut des Zeugnisses, mit Ausnahme der für das Datum vorgesehenen Zeichen, in deutscher sowie in französischer und englischer Sprache anzugeben. ²Die Bedeutung der Zeichen am Schluss der Vorderseite ist in den Sprachen wiederzugeben, die in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegt sind.

(3) Auf der Rückseite des Formblatts sind anzugeben

1. die Bezugnahme auf das Übereinkommen in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen,
2. die Übersetzung des unveränderlichen Wortlauts des Zeugnisses in den in Artikel 6 Abs. 2 des Übereinkommens festgelegten Sprachen mit Ausnahme der auf der Vorderseite angegebenen Sprachen,
3. die Zusammenfassung des Inhalts der Artikel 3, 4, 5 und 9 des Übereinkommens in deutscher Sprache.

(4) Führt einer der Eheschließenden einen Ehenamen oder einen Lebenspartnerschaftsnamen, so ist er in Feld 5 des Formblatts mit diesem Namen einzutragen, gegebenenfalls unter Beifügung eines vorangestellten oder angefügten Begleitnamens und unter Hinweis auf den Geburtsnamen.

(5) In Feld 11 des Formblatts sind der Ort und die Nummer eines ausländischen Familienregisters einzutragen, wenn die Angaben urkundlich nachgewiesen sind.

§ 52 Internationales Stammbuch der Familie

In ein internationales Stammbuch der Familie, das in einem Vertragsstaat des Übereinkommens vom 12. September 1974 zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie ausgestellt worden ist, können Angaben eingetragen werden über die Geburt gemeinsamer Kinder der Ehegatten sowie über den Tod der Ehegatten und ihrer Kinder.

Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister

§ 53 Benutzung durch Personen

(1) Für die elektronische Auskunft über Daten aus einem Personenstandsregister an Berechtigte nach § 62 des Gesetzes gilt § 63 Abs. 1 entsprechend.

(2) Die besonderen Vorschriften des Gesetzes für die Benutzung der Personenstandsregister durch Geschwister gelten auch für halbbürtige Geschwister.

§ 54 Benutzung durch ausländische diplomatische und konsularische Vertretungen

¹Die Benutzung durch ausländische diplomatische oder konsularische Vertretungen im Inland nach § 65 Absatz 3 des Gesetzes ist zu versagen, wenn dem Standesamt bekannt ist, dass es sich bei der betreffenden Person um einen Ausländer handelt,

1. der als Asylberechtigter nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt ist, dem die Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes oder subsidiärer Schutz im Sinne des § 4 Absatz 1 des Asylgesetzes zuerkannt wurde, bei dem ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt wurde oder der einen Asylantrag gestellt hat, über den noch nicht bestandskräftig entschieden worden ist, oder bei dem die zuständige Behörde das Bestehen von Abschiebungsverboten im Sinne des § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes prüft, oder
2. der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23, 24, 25 Absatz 1, 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Absatz 3 oder Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder der im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 27 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 30 oder § 31 des Aufenthaltsgesetzes ist oder der eine Niederlassungserlaubnis für Lebenspartner nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzt oder der eine Aufenthaltserlaubnis für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 30 oder § 31 des Aufenthaltsgesetzes oder eine Niederlassungserlaubnis für gleichgeschlechtliche Ehegatten nach § 9 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

²Die Versagungsgründe nach § 65 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 54: IdF d. Art. 2 Nr. 15 G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 54 Satz 1 Nr. 2: IdF d. Art. 5 Nr. 3 G v. 18.12.2018 | 2639 mWv 22.12.2018

§ 55 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke

(1) Ist die Benutzung von Personenstandsregistern für bestimmte wissenschaftliche Forschungsvorhaben beantragt worden, hat das Standesamt Betroffenen auf deren Anfrage Auskunft über das For-

schungsvorhaben und Gelegenheit zu geben, schutzwürdige Belange gegen die Benutzung geltend zu machen.

(2) Das Standesamt kann auch von sich aus zur Interessenabwägung Betroffene nach dem Umfang ihrer schutzwürdigen Belange befragen, wenn es dies für erforderlich hält.

Abschnitt 3 Mitteilungen

§ 56 Mitteilungen an das Standesamt

(1) Das Gericht teilt folgende Sachverhalte und Entscheidungen mit:

1. dem Standesamt, das den Geburteintrag für ein Kind führt:
 - a) Beurkundungen von Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterchaft und über die familien- oder betreuungsgerichtliche Genehmigung einer Anerkennung, Zustimmung oder des Widerrufs solcher Erklärungen,
 - b) Entscheidungen, durch die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Eltern- oder Kindesverhältnisses festgestellt wird, sofern diese eine Eintragung in einem Personenstandsregister erforderlich machen,
 - c) Entscheidungen über die Annahme als Kind oder die Aufhebung eines Annahmeverhältnisses sowie eine dem Familiengericht bekannt gewordene Annahme als Kind im Ausland,
 - d) Entscheidungen, durch die auf Grund des Transsexuellengesetzes in der bis einschließlich 31. Oktober 2024 geltenden Fassung
 - aa) die Vornamen einer Person geändert oder solche Entscheidungen aufgehoben werden,
 - bb) festgestellt wird, dass eine Person als dem anderen Geschlecht zugehörig anzusehen ist,
2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
 - a) Entscheidungen, durch die die Ehe geschieden oder aufgehoben wird,
 - b) Entscheidungen, durch die das Nichtbestehen der Ehe festgestellt wird,
 - c) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
3. dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
 - a) Entscheidungen, durch die die Lebenspartnerschaft aufgehoben wird,
 - b) Erklärungen und Entscheidungen nach Nummer 1, durch die sich der Name einer Person ändert, deren Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
4. dem Standesamt I in Berlin:
 - a) Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Feststellung der Todeszeit sowie die Anfechtung, Aufhebung oder Änderung solcher Entscheidungen,
 - b) Entscheidungen nach den Nummern 1 bis 3, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.

(2) Die Namensänderungsbehörde teilt folgende Entscheidungen mit:

1. dem Standesamt, das das Geburtenregister führt:

- a) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens oder der Vornamen eines Kindes,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Familiennamens der Eltern oder eines Elternteils, wenn sich die namensrechtliche Wirkung auf das Kind erstreckt,
2. dem Standesamt, das das Eheregister führt:
 - a) die Änderung oder Feststellung des Ehenamens der Ehegatten,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Ehegatten, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist,
 3. dem Standesamt, das das Lebenspartnerschaftsregister führt:
 - a) die Änderung oder Feststellung des Lebenspartnerschaftsnamens der Lebenspartner,
 - b) die Änderung oder Feststellung des Vor- oder Familiennamens eines Lebenspartners, dessen Geburt nicht im Inland beurkundet ist.

(3) ¹Die Meldebehörde teilt dem Standesamt die erstmalig erteilte Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit. ²Ist zu einer Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personenstandsregister gespeichert, teilt die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz diese auf Anforderung dem Standesamt mit, das einen Personenstandseintrag für diese Person führt.

(4) Das Jugendamt teilt folgende Beurkundungen mit:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
 - a) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
 - b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
2. dem Standesamt I in Berlin, wenn sich die Beurkundung nach Nummer 1 auf ein Kind bezieht, dessen Geburt nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist.

(5) Der Notar teilt folgende Beurkundungen und Beglaubigungen mit:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind führt:
 - a) Erklärungen über die Anerkennung der Vaterschaft oder den Widerruf der Anerkennung und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
 - b) Erklärungen über die Anerkennung der Mutterschaft und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Zustimmungserklärungen,
 - c) Erklärungen zum Familiennamen des Kindes und die für die Wirksamkeit etwa erforderlichen Einwilligungserklärungen,
 - d) Erklärungen nach Artikel 47 oder Artikel 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, § 1 des Minderheiten-Namensänderungsgesetzes und nach § 94 des Bundesvertriebenengesetzes,
2. dem Standesamt, das den Eheeintrag der Ehegatten führt, Erklärungen über die Namensführung in der Ehe oder nach Auflösung der Ehe,
3. dem Standesamt, das den Lebenspartnerschaftseintrag der Lebenspartner führt, Erklärungen über die Namensführung in der Lebenspartnerschaft oder nach Auflösung derselben,

4. dem Standesamt I in Berlin, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 1 Buchstabe b bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist,
5. dem Standesamt am Wohnsitz, letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt des Erklärenden, wenn der Personenstandsfall, auf den sich die Mitteilung nach Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 oder Nummer 3 bezieht, nicht in einem Personenstandsregister im Inland beurkundet ist; hat der Erklärende keinen Wohnsitz, keinen letzten Wohnsitz oder keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, ist die Mitteilung an das Standesamt I in Berlin zu richten.

(6) Für die Mitteilungen der Konsularbeamten der deutschen Auslandsvertretungen gilt Absatz 5.

(7) Die Mitteilung soll enthalten:

1. die Registrierungsdaten des Personenstandseintrags, auf den sich die Mitteilung bezieht,
2. den Familiennamen, den Geburtsnamen und die Vornamen der Personen, auf die sich die Mitteilung bezieht, sowie Tag und Ort des personenstandsrechtlichen Ereignisses,
3. die Bezeichnung des Vorgangs, der Anlass der Mitteilung ist,
4. das Wirksamkeitsdatum der Entscheidung oder Erklärung.

(8) Mitteilungspflichten an die Standesämter auf Grund anderer Rechtsvorschriften und internationaler Vereinbarungen bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. aa G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. a DBuchst. bb G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d Eingangssatz: IdF d. Art. 5 Nr. 4 G v. 19.6.2024 I Nr. 206 mWv 1.11.2024

§ 56 Abs. 3: IdF d. Art. 19 Nr. 3 G v. 28.3.2021 I 591 iVm Bek. v. 15.10.2025 I Nr. 262 mWv 1.11.2025

§ 56 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. d: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013 u. d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. aa G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 56 Abs. 5 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 16 Buchst. b DBuchst. bb G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 56 Abs. 7 u. 8: Früherer Abs. 7 aufgeh., früherer Abs. 8 u. 9 jetzt Abs. 7 u. 8 gem. Art. 2 Nr. 16 Buchst. c u. d G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 57 Mitteilungen bei Beurkundung im Geburtenregister

(1) Das Standesamt, das die Geburt beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Eltern des Kindes führt,
2. dem Standesamt I in Berlin, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist,
3. der Meldebehörde,
4. dem Familiengericht, wenn
 - a) das Kind nach dem Tod seines Vaters geboren ist,
 - b) es sich um ein Findelkind oder um einen Minderjährigen handelt, dessen Personenstand nicht zu ermitteln ist, oder
 - c) es sich um ein Kind aus einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes handelt,
5. dem Jugendamt, wenn die Eltern des Kindes nicht miteinander verheiratet sind,
6. dem Familiengericht, wenn gemeinsam sorgeberechtigte Eltern, die keinen Ehenamen führen, den Geburtsnamen des Kindes nicht binnen eines Monats nach dessen Geburt bestimmt haben,

7. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde,
8. der Elterngeldstelle, wenn dem Standesamt bekannt wird, dass ein Antrag auf Elterngeld gestellt worden ist, und wenn die antragstellende Person in die Datenübermittlung eingewilligt hat.

(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Anerkennung oder gerichtliche Feststellung der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Vater führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt, wenn er nach der Folgebeurkundung nicht der Vater ist,
3. der Meldebehörde,
4. dem Jugendamt, wenn das Kind während bestehender Ehe der Mutter geboren wurde.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die gerichtliche Entscheidung über das Nichtbestehen der Vaterschaft einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den bisher als Vater eingetragenen Mann führt,
2. der Meldebehörde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Änderung oder Angleichung des Namens des Kindes, die Angabe des Geschlechts oder eine Vornamensorientierung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt,
2. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
3. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist,
5. dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, wenn das Kind nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vertraulich geboren wurde.

(5) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Annahme als Kind oder deren Aufhebung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die leiblichen Eltern des Kindes führt, soweit die Annahme Auswirkungen auf deren Elternschaft hat,
2. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Annehmenden führt,
3. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für das Kind führt, wenn sich der Name des Kindes geändert hat,
4. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Abkömmlings des Kindes führt, wenn sich der Geburtsname des Abkömmlings geändert hat,
5. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Geburt oder die Eheschließung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft des Kindes im Ausland erfolgt ist,
6. der Meldebehörde.

(6) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 5 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,

2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Geburtsname und Vornamen des Kindes,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Kindes,
7. Staat der Geburt, wenn das Kind im Ausland geboren worden ist,
8. Geschlecht des Kindes,
9. Staatsangehörigkeit des Kindes bei Erwerb nach § 4 Abs. 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes,
10. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Eltern des Kindes,
11. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Eltern des Kindes,
12. Staatsangehörigkeit der Eltern des Kindes,
13. Daten über Anerkennung, Feststellung oder Nichtbestehen einer Vaterschaft,
14. Daten über die Annahme als Kind, insbesondere
 - a) Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Annehmenden,
 - b) Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Annehmenden,
 - c) Staatsangehörigkeit der Annehmenden,
 - d) Anschriften der Annehmenden,
15. Daten über eine Namensänderung des Kindes,
16. Anzahl der geborenen Kinder bei einer Mehrlingsgeburt,
17. Angaben zum Tod des Vaters vor der Geburt des Kindes,
18. Angaben zur elterlichen Sorge für das Kind,
19. Anschriften des Kindes und der Eltern,
20. Pseudonym der Mutter im Falle einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Fußnoten

§ 57 Abs. 1 Nr. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. a G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 57 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 4 Nr. 1 Buchst. b G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 57 Abs. 1 Nr. 7: Eingef. durch Art. 4 Nr. 1 Buchst. c G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014; idF d. Art. 3 Nr. 1 G v. 3.12.2020 | 2668 mWv 1.1.2022

§ 57 Abs. 1 Nr. 8: Eingef. durch Art. 3 Nr. 2 G v. 3.12.2020 | 2668 mWv 1.1.2022

§ 57 Abs. 3 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 57 Abs. 3: Frühere Nr. 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 17 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 57 Abs. 4 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018

§ 57 Abs. 4 Nr. 4: IdF d. Art. 4 Nr. 2 Buchst. a G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 57 Abs. 4 Nr. 5: Eingef. durch Art. 4 Nr. 2 Buchst. b G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 57 Abs. 5 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018 § 57 Abs. 6 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 17 Buchst. c G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 57 Abs. 6 Nr. 19: IdF d. Art. 4 Nr. 3 Buchst. a G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 57 Abs. 6 Nr. 20: Eingef. durch Art. 4 Nr. 3 Buchst. b G v. 28.8.2013 | 3458 mWv 1.5.2014

§ 58 Mitteilungen bei Beurkundung im Eheregister

(1) Das Standesamt, das die Eheschließung oder die Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe beurkundet, im Falle der Nummer 6 die Anmeldung der Eheschließung entgegennimmt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Ehegatten führt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
4. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt,
5. der Meldebehörde,
6. dem Familiengericht, wenn einer der Eheschließenden mit einem anteilsberechtigten minderjährigen oder betreuten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt.

(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Ehegatten einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den oder die Ehegatten führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des oder der Ehegatten erstreckt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag eines Kindes des oder der Ehegatten führt, wenn auch das Kind den geänderten Namen führt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein gemeinsames Kind der Ehegatten führt, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf den Personenstand des Kindes hat,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Ehegatten führt, wenn das Nichtbestehen der Ehe oder die Aufhebung dieser Entscheidung festgestellt wurde,
3. der Meldebehörde.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Ehe durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Ehegatten führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der Mitteilungspflichten nach den Absätzen 1 bis 4 folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,

3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen sowie das Geschlecht der Ehegatten,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Ehegatten,
7. Staat der Geburt, wenn der Ehegatte im Ausland geboren worden ist,
8. Tag und Ort der Eheschließung,
9. Staat der Eheschließung, wenn die Ehe im Ausland geschlossen worden ist,
10. Staatsangehörigkeit der Ehegatten,
11. Familiennamen, Geburtsnamen, Vornamen und Anschrift der Kinder der Ehegatten,
12. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Ehegatten,
13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Ehegatten,
14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Eheschließenden mit seinem Abkömmling,
15. Daten über die Auflösung der Ehe durch Scheidung und Tod,
16. Daten über Todeserklärung und gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Ehegatten,
17. Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Ehegatten nach Eheauflösung,
18. Anschriften der Ehegatten.

Fußnoten

§ 58 Abs. 1 Eingangssatz: IdF d. Art. 1 Nr. 12 V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

§ 58 Abs. 1 Nr. 6: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 58 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018

§ 58 Abs. 3 Nr. 1 bis 3: Frühere Nr. 1 aufgeh., frühere Nr. 2 bis 4 jetzt Nr. 1 bis 3 gem. Art. 2 Nr. 18 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 58 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 18 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 59 Mitteilungen bei Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister

(1) Das Standesamt, das die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 35 des Gesetzes beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das die Geburtseinträge für die Lebenspartner führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft für die Lebenspartner führt,
3. dem Standesamt I in Berlin,
4. der Meldebehörde.

(2) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über eine Namensänderung, Namensangleichung oder Vornamensortierung eines oder beider Lebenspartner einträgt, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Lebenspartners erstreckt,
2. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für ein Kind der Lebenspartner führt, wenn sich die Namensänderung auf den Geburtsnamen des Kindes erstreckt,
3. dem Standesamt I in Berlin, wenn die Lebenspartnerschaft im Ausland begründet worden ist,
4. der Meldebehörde, wenn dies nicht bereits von anderer Stelle erfolgt ist.

(3) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft einträgt, hat dies der Meldebehörde mitzuteilen.

(4) Das Standesamt, das eine Folgebeurkundung über die Auflösung der Lebenspartnerschaft durch Tod oder über die Todeserklärung, die gerichtliche Feststellung der Todeszeit eines Lebenspartners oder die Aufhebung eines solchen Beschlusses einträgt, hat dies mitzuteilen, wenn der Sterbefall nicht im Inland beurkundet worden ist:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den verstorbenen oder für tot erklärten Lebenspartner führt,
2. der Meldebehörde,
3. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(5) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 bis 4 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des übermittelnden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen sowie das Geschlecht der Lebenspartner,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Lebenspartner,
7. Staat der Geburt, wenn der Lebenspartner im Ausland geboren wurde,
8. Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft,
9. Staat der Begründung der Lebenspartnerschaft, wenn diese im Ausland erfolgt ist,
10. Staatsangehörigkeit der Lebenspartner,
11. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen der Kinder der Lebenspartner,
12. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt der Kinder der Lebenspartner,
13. Staatsangehörigkeit der Kinder der Lebenspartner,
14. Angaben zu fortgesetzter Gütergemeinschaft eines Lebenspartners mit seinem Abkömmling,
15. Daten über die Auflösung der Lebenspartnerschaft,
16. Daten über eine im Ausland erfolgte erneute Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft eines Lebenspartners nach Auflösung der Lebenspartnerschaft,
17. Anschriften der Lebenspartner.

Fußnoten

§ 59 Abs. 1: IdF d. Art. 1 Nr. 13 V v. 24.10.2018 | 1768 mWv 1.11.2018

§ 59 Abs. 2 Eingangssatz: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2018

§ 59 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 59 Abs. 4: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 59 Abs. 5 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 19 Buchst. d G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 60 Mitteilungen bei Beurkundung im Sterberegister

(1) Das Standesamt, das den Sterbefall beurkundet, hat dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag für den Verstorbenen führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit des Todes bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
3. der Gesundheitsbehörde, soweit dies nach Landesrecht vorgesehen ist,
4. dem Standesamt I in Berlin, wenn der Verstorbene zuvor für tot erklärt, seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist oder er nicht im Inland verstorben ist,
5. der Meldebehörde,
6. dem Familiengericht, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat,
7. dem Jugendamt, wenn der Verstorbene minderjährig und Vollwaise war oder ein minderjähriges Kind hinterlassen hat, das durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
8. dem für die Veranlagung zur Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt,
9. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(2) Nimmt das Standesamt I in Berlin eine Ausfertigung eines Beschlusses über Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Todeszeit in die dortige Sammlung auf, hat es dies mitzuteilen:

1. dem Standesamt, das den Geburtseintrag des für tot Erklärten führt,
2. dem Standesamt, das den Ehe- oder Lebenspartnerschaftseintrag für eine zur Zeit der Todeserklärung bestehende Ehe oder Lebenspartnerschaft führt,
3. dem Standesamt, das das Sterberegister des für tot Erklärten führt,
4. der das Zentrale Testamentsregister führenden Registerbehörde.

(3) Das Standesamt darf zur Erfüllung der nach den Absätzen 1 und 2 bestehenden Mitteilungspflichten folgende Daten übermitteln:

1. Anlass der Beurkundung,
2. Wirksamkeitsdatum der mitgeteilten Beurkundung,
3. Registrierungsdaten des sendenden Standesamts,
4. Registrierungsdaten der empfangenden Stelle,
5. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen sowie das Geschlecht des Verstorbenen,
6. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt des Verstorbenen,
7. Staat der Geburt, wenn der Verstorbene im Ausland geboren worden ist,
8. Todestag oder Todeszeitraum,
9. Sterbeort sowie den Staat, wenn der Sterbefall im Ausland eingetreten ist,
10. Familienstand des Verstorbenen,
11. Staatsangehörigkeit des Verstorbenen,
12. Familiennamen, Geburtsnamen und Vornamen eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
13. Tag, Ort und Registrierungsdaten der Geburt eines Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen,
14. Familienname, Vornamen und Anschrift eines nahen Angehörigen des Verstorbenen,

15. Angaben darüber, dass der Verstorbene zuvor für tot erklärt worden war oder seine Todeszeit gerichtlich festgestellt worden ist,
16. Familiennamen und Vornamen eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
17. Tag der Geburt eines minderjährigen Kindes des Verstorbenen,
18. Angaben darüber, dass der Verstorbene Vollwaise war,
19. Angaben darüber, dass ein Kind des Verstorbenen durch den Sterbefall Vollwaise geworden ist,
20. Anschrift des Verstorbenen.

Fußnoten

§ 60 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017
 § 60 Abs. 1 Nr. 3 bis 9: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 bis 10 jetzt Nr. 3 bis 9 gem. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. aa u. bb G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013
 § 60 Abs. 1 Nr. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. bb G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017
 § 60 Abs. 1 Nr. 6 (früher Nr. 7): IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. cc G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013
 § 60 Abs. 1 Nr. 8 (früher Nr. 9): IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. aa G v. 22.12.2010 I 2255 mWv 1.12.2012
 § 60 Abs. 1 Nr. 9 (früher Nr. 10): Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. a DBuchst. bb G v. 22.12.2010 I 2255 mWv 1.12.2012; idF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. a DBuchst. dd G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013
 § 60 Abs. 2 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013
 § 60 Abs. 2 Nr. 3 u. 4: Frühere Nr. 3 aufgeh., frühere Nr. 4 u. 5 jetzt Nr. 3 u. 4 gem. Art. 2 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. aa u. bb G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017
 § 60 Abs. 2 Nr. 3 (früher Nr. 4): IdF d. Art. 5 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. aa G v. 22.12.2010 I 2255 mWv 1.12.2012
 § 60 Abs. 2 Nr. 4 (früher Nr. 5): Eingef. durch Art. 5 Nr. 4 Buchst. b DBuchst. bb G v. 22.12.2010 I 2255 mWv 1.12.2012; idF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. b DBuchst. bb G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013
 § 60 Abs. 3 Nr. 5: IdF d. Art. 2 Nr. 20 Buchst. c G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 61 Mitteilungen für statistische Zwecke

Den Statistischen Landesämtern werden aus Anlass der Beurkundung einer Geburt, Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, eines Sterbefalls und einer Änderung der Geschlechtsangabe die Daten mitgeteilt, die nach den §§ 2 und 5 Absatz 3 des Bevölkerungsstatistikgesetzes zu übermitteln sind.

Fußnoten

§ 61: IdF d. Art. 4 G v. 17.7.2023 I Nr. 190 mWv 1.11.2023

§ 62 Besonderheiten bei Mitteilungen

(1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten entsprechend für ein Standesamt, das

1. für die Entgegennahme einer Namenserklärung zuständig ist oder eine familienrechtliche Erklärung beurkundet oder aufbewahrt, wenn der Personenstandsfall nicht im Inland beurkundet worden ist;
2. einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.

(2) ¹Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung, bestehen die Mitteilungspflichten nach § 58 Absatz 3 auch dann, wenn auf Grund des Fehlens eines Eheeingangs im Standesamt I in Berlin keine Folgebeurkundung erfolgt. ²Entsprechendes gilt für die Mitteilungspflicht nach § 59 Absatz 3 bei Aufhebung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft. ³Erhält das Stan-

desamt I in Berlin eine Mitteilung über einen im Ausland beurkundeten Sterbefall, gelten die Mitteilungspflichten nach § 60 Absatz 1 entsprechend.

(3) ¹Ist zu einem Personenstandseintrag ein Sperrvermerk eingetragen, hat das Standesamt Mitteilungen gegenüber anderen Stellen, die ihm aus Anlass einer standesamtlichen Beurkundung obliegen, für die Zeit der Sperre auszusetzen, wenn der mit dem Sperrvermerk verfolgte Zweck dies erfordert. ²Die Mitteilung ist nach Wegfall des Sperrvermerks nachzuholen.

(4) ¹Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenden Stelle erforderlichen Daten. ²Neben den aufgeführten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenden Stelle erforderlich sind. ³Mitteilungen an ausländische Behörden auf Grund internationaler Übereinkommen und Mitteilungspflichten nach landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

Fußnoten

§ 62 Abs. 1 u. 2: Früher Abs. 1 gem. u. idF d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. a G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 62 Abs. 2 Satz 3: Eingef. durch Art. 2 Nr. 21 G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2018

§ 62 Abs. 3: Früherer Abs. 3 aufgeh., früherer Abs. 2 jetzt Abs. 3 gem. Art. 2 Nr. 22 Buchst. b u. c G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 63 Datenübermittlung

(1) ¹Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern und zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen erfolgt unmittelbar oder über Vermittlungsstellen in gesicherten Verfahren, die Verschlüsselungen nach dem Stand der Technik beinhalten. ²Bei der Übermittlung von Daten über Vermittlungsstellen bedarf es keiner weitergehenden Signatur des absendenden Standesamts.

(2) ¹Die elektronische Übermittlung von Daten zwischen den Standesämtern erfolgt durch strukturierte Datensätze. ²Hierfür sind das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zugrunde zu legen.

(3) ¹Zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten erfolgt die elektronische Datenübermittlung zwischen Standesämtern und anderen Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen durch strukturierte Datensätze in standardisierten Datenaustauschformaten. ²Soweit die technischen Voraussetzungen vorliegen, sind hierfür das Datenaustauschformat XPersonenstand und das Übertragungsprotokoll OSCI-Transport in der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesanzeiger bekannt gemachten jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(4) ¹Innerhalb von Rechenzentren und in besonders gesicherten verwaltungseigenen Netzen kann auf die Verwendung von OSCI-Transport verzichtet werden, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen sichergestellt wird, dass die durch die Verwendung von OSCI-Transport erzielten Sicherheitseigenschaften anderweitig in gleicher Qualität gewährleistet werden. ²Die getroffenen Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.

Fußnoten

§ 63 Abs. 1 Satz 2: Eingef. durch Art. 2 Nr. 23 G v. 7.5.2013 I 1122 mWv 1.11.2013

§ 63 Abs. 2: Früherer Satz 3 aufgeh. durch Art. 2 Nr. 23 Buchst. a G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 63 Abs. 2 Satz 2: IdF d. Art. 2 Abs. 8 G v. 22.12.2011 I 3044 mWv 1.4.2012 (in der Änderungsweidsung als Satz 1 bezeichnet) u. d. Art. 89 V v. 19.6.2020 I 1328 mWv 27.6.2020

§ 63 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 22 Buchst. b G v. 17.7.2017 I 2522 mWv 1.11.2017

§ 64 Abrufverfahren

(1) ¹Für Datenübermittlungen und Datenabrufe im automatisierten Abrufverfahren nach § 68 des Gesetzes gilt § 63. ²Die eingesetzten technischen Verfahren für den automatisierten Datenabruft müssen sicherstellen, dass nur die zur Aufgabenerfüllung der abrufenden Stelle erforderlichen Daten übermittelt werden können. ³Wird beim automatisierten Abruf kein zugehöriger Registereintrag im elektronischen Personenstandsregister feststellt, wird die Abfragenachricht dem Standesamt zur manuellen Suche im Altregister weitergeleitet. ⁴Bei einem papiergebundenen Eintrag erfolgt die Antwort im teilautomatisierten Verfahren durch das registerführende Standesamt. ⁵Sofern zu einem Registereintrag ein Sperrvermerk nach § 64 des Gesetzes eingetragen ist und eine Auskunft nicht erteilt wird, erhält die ersuchende Stelle eine automatisierte Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ein Sperrvermerk vorliegt.

(2) ¹Datenabrufe im automatisierten Abrufverfahren sollen für die Suche des Datensatzes im Personenstandsregister als Auswahldaten die Registrierungsdaten des betroffenen Personenstandseintrags nach § 16 Absatz 2 Satz 1 oder mindestens die Namen der beurkundeten Person, das Ereignisdatum und den Ereignisort des personenstandsrechtlichen Ereignisses enthalten. ²Weitere Auswahldaten sind Daten, die in Anlage 1 zur Verwendung als Suchfeld ausgewiesen sind.

(3) ¹Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung werden alle Abrufe durch das registerführende Standesamt protokolliert. ²Für jeden automatisierten Datenabruft ist Folgendes zu protokollieren:

1. die Registrierungsdaten des abgerufenen Eintrags nach § 16 Absatz 2 Satz 1,
2. die abrufende Person und Stelle,
3. die in der Anfragenachricht angegebenen Auswahldaten,
4. die abgerufenen Daten, soweit diese nicht über den Zeitpunkt des Abrufs festgestellt werden können,
5. der Zeitpunkt des Abrufs,
6. das Aktenzeichen oder eine sonstige Kennung der abrufenden Behörde,
7. der Anlass des Abrufs,
8. bei einem automatisierten Abruf die Bezeichnung des Verfahrens.

³Die nach Satz 1 gefertigten Protokolle werden vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres vernichtet, in dem der Abruf erfolgt ist.

(4) Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt die abrufende Stelle.

Fußnoten

§ 64: IdF d. Art. 2 Nr. 9 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Kapitel 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 65 (weggefallen)

Fußnoten

§ 65: Aufgeh. durch Art. 2 Nr. 10 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 66 Fortführung von Altregistern

(1) ¹Eine Folgebeurkundung zu einem Personenstandseintrag in einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder Standesregister (Altregister) ist am Rand des Eintrags vorzuneh-

men. ²Hinweise sind unterhalb des Eintrags einzutragen; eine Nacherhebung fehlender Daten ist nicht erforderlich.

(2) ¹Folgebeurkundungen zu Personenstandseinträgen, die vor dem 3. Oktober 1990 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet im Format DIN A5 quer angelegt worden sind, werden auf der Rückseite des Eintrags aufgenommen. ²Hinweise zu diesen Einträgen werden auf der Vorderseite unterhalb der Beurkundung eingetragen oder in die Folgebeurkundung einbezogen.

(3) ¹Reicht der in den amtlichen Vordrucken der Papierregister vorgesehene Raum für die Folgebeurkundungen und Hinweise nicht aus, so erfolgt die Fortführung auf Allongen. ²Diese sind fest mit dem jeweiligen Eintrag zu verbinden; die Verbindungsstelle ist mit dem Siegel des Standesamts zu sichern.

§ 67 Fortführung des Familienbuchs als Heiratseintrag

(1) In das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch sind Folgebeurkundungen einzutragen

1. in Spalte 8 über den Tod der Ehegatten, die Todeserklärung oder die gerichtliche Feststellung der Todeszeit und die Aufhebung solcher Beschlüsse, die Aufhebung oder Scheidung der Ehe sowie die Feststellung des Nichtbestehens der Ehe (§ 16 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 des Gesetzes),
2. in Spalte 10 jede Änderung des Namens der Ehegatten und jede sonstige Änderung des Personenstands oder der Religionszugehörigkeit, die in das Eheregister einzutragen wäre, sowie Brichtigungen (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 bis 8 des Gesetzes).

(2) ¹In Spalte 10 ist auf die Wiederverheiratung oder die Begründung einer Lebenspartnerschaft hinzuweisen. ²Im Übrigen gilt § 16 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.

(3) Für das als Heiratseintrag fortzuführende Familienbuch wird kein Sicherungsregister geführt.

Fußnoten

§ 67 Abs. 1 Nr. 1: IdF d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 67 Abs. 1 Nr. 2: IdF d. Art. 2 Nr. 23 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 68 Fortführung des Heiratseintrags

Ein Heiratseintrag wird vom 1. Januar 2009 an nur dann fortgeführt, wenn kein als Heiratseintrag fortzuführendes Familienbuch angelegt worden ist oder der Verbleib des Familienbuchs nicht festgestellt werden kann.

§ 69 Übernahme in elektronische Personenstandsregister

(1) ¹Bei der elektronischen Erfassung von Altregistern werden Registereinträge nach den Mustern der Anlagen 2 bis 5 erstellt. ²Der Sachverhalt ist in die elektronischen Register so zu übernehmen, dass der personenstandsrechtliche Verlauf nachvollziehbar ist und die durch die ursprüngliche Beurkundung verlautbarten Rechtsverhältnisse auch aus dem elektronisch nacherfassten Personenstandseintrag hervorgehen. ³Daten, die in den elektronischen Registern nicht vorgesehen sind, werden nicht übernommen.

⁴Daten, die im Papierregister nicht vorhanden sind, sind sorgfältig unter Beachtung des im Zeitpunkt der Beurkundung geltenden Rechts nachzuerheben, wenn sie zur Führung des elektronischen Registers erforderlich sind. ⁵Die Nacherhebung fehlender Daten, die zur Eintragung eines Hinweises führen würden, ist nicht erforderlich.

(2) ¹Für die elektronisch zu erfassenden Einträge sind Registrierungsdaten nach § 16 Absatz 2 zu bilden.

²Der vorhandenen Eintragsnummer sind die Kurzbezeichnung des jeweiligen Personenstandsregisters nach § 15 Absatz 2 und das Jahr der Erstbeurkundung hinzuzufügen. ³Weicht die Bezeichnung des Standesamts, das die zu erfassende Beurkundung vorgenommen hat, von der Bezeichnung des Standesamts ab, das jetzt die elektronische Erfassung vornimmt, werden die ursprüngliche Bezeichnung und die Standesamtsnummer übernommen; bei nicht vorhandener oder nicht verwendbarer Standesamtsnummer wird die Nummer des erfassenden Standesamts um eine fortlaufende dreistellige Ziffernfolge (Suf-

fix) ergänzt, die das Standesamt einmalig vergibt; sofern für ein Standesamt trotz unterschiedlicher Bezeichnungen die gleiche Standesamtsnummer vergeben war, erfolgt die Nacherfassung unter der neuen Bezeichnung des Standesamtes.⁴ Weicht bei zusammengelegten Standesämtern mit neuer Bezeichnung und unveränderter Standesamtsnummer der Name des neugebildeten Standesamts von dem Namen des erfassten Standesamts ab, so sind die Einträge elektronisch unter der neuen Bezeichnung zu fassen.⁵ Der Name des Standesbeamten aus dem ursprünglichen Eintrag wird ohne Funktionsbezeichnung übernommen.⁶ Als Heiratseinträge fortgeführte Familienbücher im Sinne des § 77 Absatz 2 Satz 2 des Personenstandsgesetzes werden mit einer nicht belegten Eintragsnummer im Ehregister des Jahres nacherfasst, in dem sie angelegt wurden.

(3) ¹Der Standesbeamte, der die elektronische Erfassung durchführt, schließt den Eintrag mit seiner dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur ab und speichert ihn in dem entsprechenden Personenstandsregister. ²Beurkundung im Sinne des § 54 des Gesetzes ist ab diesem Zeitpunkt ausschließlich der im elektronischen Personenstandsregister gespeicherte Eintrag.

(4) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 15 bis 20 entsprechend.

(5) ¹Einträge in Altregistern, die in elektronische Register übernommen wurden, sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie sind danach wie Sammelakten zu behandeln. ²Ist der gesamte Band nacherfasst, so ist das hierzu geführte Zweitbuch zu vernichten.

(6) Für die Übernahme von Übergangsbeurkundungen nach § 75 des Gesetzes in elektronische Register und für die Neubeurkundung von in Verlust geratenen Einträgen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

Fußnoten

§ 69: IdF d. Art. 2 Nr. 24 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 1.11.2013

§ 69 Abs. 2 Satz 3: IdF d. Art. 2 Nr. 11 Buchst. a G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 69 Abs. 2 Satz 4: Eingef. durch Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 69 Abs. 2 Satz 5 (früher Satz 4): Jetzt Satz 5 gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 69 Abs 2 Satz 6 (früher Satz 5): IdF d. Art. 2 Nr. 24 Buchst. a G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017; jetzt Satz 6 gem. Art. 2 Nr. 11 Buchst. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 69 Abs. 6 Satz 1: IdF d. Art. 2 Nr. 24 Buchst. b G v. 17.7.2017 | 2522 mWv 1.11.2017

§ 70 Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen

(1) ¹Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen gilt § 48 entsprechend. ²An Stelle beglaubigter Registerausdrucke nach § 55 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes werden beglaubigte Abschriften der Personenstandseinträge erteilt.

(2) Personenstandsurkunden aus Altregistern und Übergangsbeurkundungen werden nicht mehr ausgestellt, wenn die Einträge nach § 69 in elektronische Register übernommen worden sind.

Fußnoten

§ 70 Abs. 1 Satz 2: IdF d. Art. 2 Nr. 11a G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2024

§ 70 Abs. 1: Früherer Satz 3 aufgeh. gem. Art. 2 Nr. 25 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 15.5.2013

§ 71 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Konsularregister

(1) Für die Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung

1. der von den Konsularbeamten errichteten Heiratseinträge,
2. der auf Grund der unter Nummer 1 genannten Einträge angelegten und als Heiratseinträge fortgeführten Familienbücher,

3. der auf Grund des Gesetzes betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Bundesangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes S. 599) angelegten Personenstandsregister (Konsularregister)

gelten die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) ¹Für die Fortführung der Konsularregister und für die Ausstellung von Personenstandsurkunden aus diesen Registern ist das Standesamt I in Berlin zuständig. ²Dabei gelten folgende Besonderheiten:

1. Die Konsularregister können vom Standesamt I in Berlin in ein elektronisch geführtes Register übernommen werden. ²Für die Übernahme der Registerdaten und die Führung und Fortführung des elektronischen Konsularregisters gelten die Vorschriften für Altregister (§ 69) entsprechend. ³Die ersten Stücke der papiergeführten Konsularregister werden in diesem Fall als Sammelakten im Sinne von § 6 des Gesetzes aufbewahrt, Zweitstücke sind zu vernichten.
2. Soweit kein elektronisches Konsularregister angelegt wird, stehen die ersten Stücke den Personenstandsregistern, die Zweitstücke den Sicherungsregistern im Sinne des Gesetzes und dieser Verordnung gleich. ²Ist von einem Konsularregister nur ein Stück vorhanden, ist kein Sicherungsregister anzulegen.
3. Soweit die Einträge in den Konsularregistern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten, ist keine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen.
4. Für die Ausstellung von Personenstandsurkunden sind die in § 48 Abs. 1 bezeichneten Formulare zu benutzen; dabei können diese Formulare den jeweiligen Erfordernissen angepasst werden. ²In diese Urkunden dürfen nur Angaben aufgenommen werden, die sich aus dem Eintrag ergeben. ³In den Ehe- und Sterbeurkunden ist das Alter anzugeben, soweit der Eintrag den Tag der Geburt nicht enthält.

(3) Urkunden, Entscheidungen und Mitteilungen zu den in Absatz 1 Nummer 1 und 3 genannten Einträgen und Registern sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden.

Fußnoten

§ 71 Abs. 3: IdF d. Art. 2 Nr. 26 G v. 7.5.2013 | 1122 mWv 15.5.2013 u. d. Art. 2 Nr. 12 Buchst. a u. b G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

§ 72 Besondere Aufgaben des Standesamts I in Berlin

- (1) Personenstandsbücher und Standesregister aus Gebieten, in denen ein deutscher Standesbeamter nicht mehr tätig ist, werden von dem Standesamt I in Berlin geführt.
- (2) Falls das Standesamt I in Berlin nur einzelne Personenstandsurkunden aufbewahrt, die aus den in Absatz 1 bezeichneten Büchern oder Registern ausgestellt sind, so stehen diese Urkunden einem Eintrag in einem Personenstandsbuch oder Standesregister gleich.
- (3) Urkunden, Entscheidungen oder Mitteilungen, die einem Standesamt in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet zu übermitteln wären, sind dem Standesamt I in Berlin zu übersenden; die Übersendung unterbleibt, wenn die Mitteilungen nur zur Eintragung von Hinweisen dienen würden.
- (4) Das Standesamt I in Berlin sammelt die Urkunden, die Entscheidungen und die Mitteilungen, auf Grund derer nach Absatz 1 oder Absatz 2 eine Eintragung in einem Personenstandsbuch, Standesregister oder auf einer Urkunde vorgenommen werden muss; es führt hierüber ein Verzeichnis.

§ 73 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten

- (1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die aus Anlass des deutsch-belgischen Vertrages vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262, 353) und auf Grund des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrages vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458, 1078) übergebenen Personenstandsbücher und beglaubigten Abschriften.

(2) Soweit in diesen Registern die in den §§ 15, 21 und 31 des Gesetzes vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten sind, ist eine Berichtigung oder Ergänzung nicht vorzunehmen.

§ 74 Personenstandsbücher des ehemaligen Standesamts I in Berlin (Ost)

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten sinngemäß für die nach der Anlage 1 Kapitel II Sachgebiet B Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa und bbb des Einigungsvertrages an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin abgegebenen Personenstandsbücher.

§ 75 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Fußnoten

§ 75: Früherer Satz 2 Aufhebungsvorschriften

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 11) Datenfelder in den Personenstandsregistern

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1750 — 1770)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Allgemeine Registerangaben für alle Register						
0001	Name des Standesamts		X			X	
0010	Standesamtsnummer	z. B. 06412001 für das Standesamt Frankfurt am Main, ggf. ergänzt um ein Suffix für ein verwaltetes Standesamt	X			X	
0011	Art des Registers	G = Geburtenregister E = Eheregister L = Lebenspartner-schaftsregister	X			X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beurkundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		S = Sterberegister					
0012	Eintragsnummer	z. B. „334“ für die 334. Beurkundung einer Geburt eines Jahres; bei Stilllegung des Eintrags z. B. 334-1 für die erneute Beurkundung zu dieser Eintragsnummer	X			X	
0013	Jahr des Eintrags	Bei Nacherfassung Jahr der ursprünglichen Beurkundung	X			X	
0014	Nummer der Erst- und Folgebeurkundung	Beispiele: „0“ bei Erstbeurkundung, „3“ für die 3. Folgebeurkundung zu einem Haupteintrag	X	X			
0015	Nummer eines Hinweises	Technisches Datum, Nummer			X		
0020	Anlass der Beurkundung	z. B. Geburt, Namensänderung, Vaterschaftserkennung, Wiederannahme des Geburtsnamens, Berichtigung	X	X			
0030	Anlass eines Hinweises				X		1)
0040	Datum der Wirksamkeit	Wirksamkeit einer Folgebeurkundung		X			
0045	Datum der Stilllegung	Wirksamkeit einer Still-					1)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		legung des Personenstandseintrags					
0048	Sperrvermerk						1)
0049	Datum Sperrvermerk	Datum des Fristablaufs eines Sperrvermerks					1)
0050	Ort der Beurkundung		X	X			
0051	Datum der Beurkundung		X	X			
0052	Name der Urkundsperson		X	X			
0053	Funktionsbezeichnung	Unterscheidung nach männlichen oder weiblichen Standesbeamten	X	X			

1 Die Datenfelder unterliegen folgenden Beschränkungen:

- 1) = Datenfeld ist nicht Bestandteil des Beurkundungs- und Hinweisteils des Personenstandseintrags und steht nur systemseitig als funktionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung.
- 2) = Datenfeld steht ab 1. November 2013 zur Verfügung.
- 3) = Datenfeld steht nicht mehr für Eingaben zur Verfügung.
- 4) = Datenfeld steht ab 1. November 2018 zur Verfügung.
- 5) = Datenfeld steht nur noch für Berichtigungen zur Verfügung.

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Geburtenregister						
	Angaben zur Geburt						
1040	Tag der Geburt		X	X		X	
1041	Geburtszeit	Stunde und Minute der Geburt	X	X			
1050	Ort der Geburt		X	X		X	
1051	Geburtsort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
1052	Geburtsort, Straße, Hausnummer		X	X			
1055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
1057	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X		X	
1090	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt	X	X			
	Angaben zum Kind						
1101	Familienname/Geburtsname	Angabe des aktuellen Geburtsnamens des Kindes	X	X		X	
1101A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1102	Vornamen		X	X		X	
1102A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht des Kindes			X		
1120	Geschlecht		X	X			
1130	Religion/Weltanschauung		X	X			3)
1180	Deutsche Staatsangehörigkeit	Nur Erwerb nach § 4 Abs. 3 StAG			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
1198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
1199	Familiennamensführung nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität der Eltern	X				
	Angaben zu den Eltern						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: „1. Mutter“	X	X			4)
1201	Familienname		X	X		X	
1201A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		des Familiennamens					
1202	Geburtsname		X	X		X	
1202A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
1203	Vornamen		X	X		X	
1203A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
1220	Geschlecht		X	X			
1230	Religion/Weltanschauung		X	X			3)
1240	Tag der Geburt				X		
1250	Ort der Geburt				X		
1255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1257	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1270	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1271	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1275	Registernummer	Beispiel: G 399/2010			X		
1280	Staatsangehörigkeit				X		
1298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
1299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
1299A	Namensführung nicht nachgewiesen		X	X			
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Geburtsurkunde	X	X	X		4)
1300	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Mutter“ oder „Vater“ angegeben werden; bei Folgebeurkundungen sind Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, als „Elternteil“ anzugeben, Beispiel: „2. Vater“	X	X			4)
1301	Familienname		X	X		X	
1301A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
1302	Geburtsname		X	X		X	
1302A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländi-	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		schen Na-mensform des Geburts-namens					
1303	Vornamen		X	X		X	
1303A	Ausländische Na-mensart	Bezeich-nung einer ausländi-schen Na-mensform des Vorna-mens	X	X			
1320	Geschlecht		X	X			
1330	Religion/Weltan-schauung		X	X			3)
1340	Tag der Geburt				X		
1350	Ort der Geburt				X		
1355	Nähere Kennzeich-nung des Ortes	Soweit zur Unter-scheidung bei gleich-lautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwal-tungsbezirk o. ä.			X		2)
1357	Staat der Geburt	Nur bei Ge-burt im Aus-land			X		
1370	Registerbehörde	Funktions-bezeichnung			X		
1371	Behördenname	Ortsbe-zeichnung			X		
1375	Registernummer	Beispiel: G 1499/2009			X		
1380	Staatsangehörigkeit				X		
1398	Identifikations-nummer	Gemäß § 139b der Abgaben-ordnung					1)
1399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewie-sener Identität	X	X			
1399A	Namensführung nicht nachgewiesen		X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt- eintrag	Folge- beur- kundung	Hin- weis	Such- feld	Beschrän- kung ¹
	Eheschließung der Eltern						
1440	Tag der Eheschließung				X		
1450	Ort der Eheschließung				X		
1457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1475	Registernummer	Beispiel: E 67/2009			X		
	Ehe des Kindes						
1540	Tag der Eheschließung				X		
1550	Ort der Eheschließung				X		
1555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1557	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
1570	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1575	Registernummer	Beispiel: E 288/2030			X		
1590	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung oder Tod			X		3)
1591	Datum der Eheauflösung	Wirksamkeitsdatum oder Todestag			X		3)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
1592	Registerbehörde	Funktions-bezeichnung			X		3)
1593	Behördenname	Ortsbe-zeichnung			X		3)
1595	Registernummer/ Aktenzeichen				X		3)
	Lebenspartner-schaft des Kindes						
1640	Tag der Begründung				X		
1650	Ort der Begründung				X		
1655	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1657	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
1670	Registerbehörde	Funktions-bezeichnung			X		
1671	Behördenname	Ortsbe-zeichnung			X		
1675	Registernummer	Beispiel: L 12/2009			X		
1690	Art der Auflösung der Lebenspartner-schaft	Beispiel: Aufhebung oder Tod			X		3)
1691	Datum der Auflö-sung	Wirksamkeitsdatum oder Todes-tag			X		3)
1692	Registerbehörde	Funktions-bezeichnung			X		3)
1693	Behördenname	Ortsbe-zeichnung			X		3)
1695	Registernummer/ Aktenzeichen				X		3)
	Kind des Kindes						
1700	Anzahl der eingetra-genen Kinder				X		1)
1701	Familienname	Angabe des Geburts-			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt- eintrag	Folge- beur- kundung	Hin- weis	Such- feld	Beschrän- kung ¹
		namens des Kindes					
1705	Vorname				X		
1740	Tag der Geburt				X		
1750	Ort der Geburt				X		
1755	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1757	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland			X		
1770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
1771	Behördename	Ortsbezeichnung			X		
1775	Registernummer	Beispiel: G 475/2031			X		
1790	Art der Geburt	Nur bei Totgeburt			X		2)
	Testamentsverzeichnis						
1890	Testamentsverzeichnisnummer				X		3)
	Tod, Todeserklärung, Feststellung der Todeszeit des Kindes						
1940	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war			X		
1942	Tag des Beginns einer Sterbezeitzeiträume	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde			X		
1950	Sterbeort				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
1955	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
1957	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland			X		
1960	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum			X		2)
1970	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
1971	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
1975	Registernummer/Aktenzeichen				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Eheregister						
	Angaben zur Ehe						
2040	Tag der Eheschließung	Ggf. Tag der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2050	Ort der Eheschließung	Ggf. Ort der Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe	X			X	
2051	Ort der Eheschließung, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			2)
2055	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich	X				2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		derlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.					
2057	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland	X			X	
2058	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familiennname ist Name des Ehegatten zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zur Lebenspartnerschaft bei Umwandlung in eine Ehe						
2060	Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft	Tag der Begründung einer zu dieser Ehe umgewandelten Lebenspartnerschaft	X	X		X	4)
2070	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		4)
2071	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		4)
2075	Registernummer				X		4)
	Angaben zu den Ehegatten						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehe-	X	X			4)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		frau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Ehemann“					
2101	Familienname vor der Ehe		X	X		X	
2101A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2102	Geburtsname vor der Ehe		X	X		X	
2102A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2103	Vornamen vor der Ehe		X	X		X	
2103A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2111	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2111A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2112	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2112A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		dischen Na-mensform des Geburts-namens					
2113	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2113A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Na-mensform des Vorna-mens	X	X			2)
2114	Familienname nach Eheauflösung			X		X	
2114A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Na-mensform des Famili-enamens nach Eheauflösung		X			
2115	Geburtsname nach Eheauflösung			X		X	
2115A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Na-mensform des Geburts-namens nach Eheauflösung		X			
2116	Vorname nach Eheauflösung			X		X	2)
2116A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Na-mensform des Vorna-mens nach Eheauflösung		X			2)
2119	Recht der Namens-führung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2120	Geschlecht		X	X			2)
2130	Religi-on/Weltan-schauung		X	X			3)
2140	Tag der Ge-burt		X	X		X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beurkundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
2150	Ort der Geburt		X	X			
2155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
2157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			
2170	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2171	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2175	Registernummer				X		
2180	Staatsangehörigkeit				X		
2198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Eheurkunde	X	X	X		4)
2200	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“ oder „Ehemann“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehe-	X	X			4)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		partner“ an-zugeben, Beispiel: „2. Ehefrau“					
2201	Familienname vor der Ehe		X	X		X	
2201A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2202	Geburtsname vor der Ehe		X	X		X	
2202A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2203	Vornamen vor der Ehe		X	X		X	
2203A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
2211	Familienname in der Ehe		X	X		X	
2211A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
2212	Geburtsname in der Ehe		X	X		X	
2212A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
2213	Vornamen in der Ehe		X	X		X	2)
2213A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform	X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		des Vorna-mens					
2214	Familienname nach Eheauflösung			X		X	
2214A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens nach Eheauflösung		X			
2215	Geburtsname nach Eheauflösung			X		X	
2215A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens nach Eheauflösung		X			
2216	Vornamen nach Eheauflösung			X		X	2)
2216A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens nach Eheauflösung		X			2)
2219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
2220	Geschlecht		X	X			2)
2230	Religion/Weltanschauung		X	X			3)
2240	Tag der Geburt		X	X		X	
2250	Ort der Geburt		X	X			
2255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlau-tenden Ortsnamen erfor-derlich, z. B. Kreis, Verwal-	X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		tungsbezirk o. ä.					
2257	Staat der Ge-burt	Nur bei Ge-burt im Aus-land	X	X			
2270	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
2271	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
2275	Register-nummer				X		
2280	Staatsangehö-rigkeit				X		
2298	Identifikati-onsnummer	Gemäß § 139b der Abgaben-ordnung					1)
	Auflösung der Ehe						
2390	Art der Eheauflösung	Beispiel: Scheidung, Aufhebung, Tod, Wieder-verheiratung nach Todes-erklärung			X		3)
	Auflösung durch Ent-scheidung						
2391	Datum der Eheauflösung	Datum der Rechtskraft der Schei-dung			X		
2392	Registerbe-hörde/Gericht	Funktionsbe-zeichnung			X		
2393	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
2395	Register-nummer/ Aktenzeichen				X		
	Tod, Todes-erklärung, Feststellung der Todes-zeit zu 1.						
2440	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Per-		X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		son mit Si-cherheit tot war					
2442	Tag des Be-ginns eines Sterbezeit-raums	Datum des Tages, an dem die Per-son zuletzt le-bend gese-hen wurde		X			
2450	Sterbeort			X			
2455	Nähere Kenn-zeichnung des Ortes	Soweit zur Unter-scheidung bei gleichlau-tenden Orts-na-men erfor-derlich, z. B. Kreis, Verwal-tungsbezirk o. ä.		X			2)
2457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2460	Festgestellter Todestag bei Todeser-klärung	Datum		X			2)
2470	Registerbe-hörde/Gericht	Funktionsbe-zeichnung			X		
2471	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
2475	Register-nummer/ Aktenzeichen				X		
	Tod, Todes-erklärung, Feststellung der Todes-zeit zu 2.						
2540	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Per-son mit Si-cherheit tot war		X			
2542	Tag des Be-ginns eines Sterbezeit-raums	Datum des Tages, an dem die Per-son zuletzt le-bend gese-hen wurde		X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
2550	Sterbeort			X			
2555	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)
2557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
2560	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)
2570	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
2571	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2575	Registernummer/Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
2640	Tag der Eheschließung				X		
2641	Tag der Eheschließung nach Todeserklärung	Nur im Fall der Wiederverheiratung nach Todeserklärung des vorherigen Ehegatten nach § 1319 BGB		X			
2650	Ort der Eheschließung				X		
2657	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2670	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2671	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2675	Registernummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Neue Ehe zu 2.						
2740	Tag der Eheschließung				X		
2741	Tag der Eheschließung nach Todeserklärung	Nur im Fall der Wieder-verheiratung nach Todeserklärung des vorherigen Ehegatten nach § 1319 BGB		X			
2750	Ort der Eheschließung				X		
2757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
2770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
2840	Tag der Begründung				X		
2850	Ort der Begründung				X		
2857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung im Ausland			X		
2870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
2871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
2875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
2940	Tag der Begründung				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
2950	Ort der Be-gründung				X		
2957	Staat der Be-gründung	Nur bei Be-gründung im Ausland			X		
2970	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
2971	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
2975	Register-nummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Lebens-partner-schaftsre-gister						
	Angaben zur Lebenspart-nerschaft						
3040	Tag der Be-gründung		X			X	
3050	Ort der Be-gründung		X			X	
3051	Ort der Be-gründung, Ortsteil	Bei landes-rechtlicher Vorgabe	X	X			2)
3055	Nähere Kenn-zeichnung des Ortes	Soweit zur Unter-scheidung bei gleichlau-tenden Orts-namen erfor-derlich, z. B. Kreis, Verwal-tungsbezirk o. ä.	X				2)
3057	Staat der Be-gründung	Nur bei Be-gründung im Ausland	X			X	
3070	Behörde der Begründung	Angabe einer vom Standes-amt abwei-chenden Begründungs-behörde	X				3)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beurkundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familiennname ist Name des Lebenspartners zu 1., zu 2. oder Doppelname			X		
	Angaben zu den Lebenspartnern						
	1.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Datenfelder sowie der Hinweise und Folgebeurkundungen im Registerausdruck und in der Lebenspartnerschaftsurkunde	X	X	X		4)
3100	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „1. Lebenspartner“	X	X			4)
3101	Familienname vor der Begründung		X	X		X	
3101A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		des Familiennamens					
3102	Geburtsname vor der Begründung		X	X		X	
3102A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3103	Vornamen vor der Begründung		X	X		X	
3103A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3111	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3111A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3112	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3112A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3113	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3113A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)
3114	Familienname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3114A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens		X			
3115	Geburtsname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3115A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens		X			
3116	Vornamen nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	2)
3116A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens		X			2)
3119	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3120	Geschlecht		X	X			2)
3130	Religion/Weltanschauung		X	X			3)
3140	Tag der Geburt		X	X		X	
3150	Ort der Geburt		X	X			
3155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
3157	Staat der Geburt	Nur bei Geburt im Ausland	X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3170	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
3171	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
3175	Register-nummer				X		
3180	Staatsangehö-rigkeit				X		
3198	Identifikati-onsnummer	Gemäß § 139b der Abgaben-ordnung					1)
	2.	Leittext zur Zuordnung der folgenden Daten-felder sowie der Hinweise und Folgebe-urkundungen im Regis-terausdruck und in der Lebenspart-nerschaftsur-kunde	X	X	X		4)
3200	Familienrecht-liche Bezeich-nung	Es können die Bezeich-nungen „Lebens-partner“ oder „Lebens-partnerin“ angege-ben werden; Personen, die weder dem männ-lichen noch dem weib-lichen Ge-schlecht an-gehören, sind als „Lebens-partner“ an-zugeben, Beispiel: „2. Lebens-partner“	X	X			4)
3201	Familienname vor der Be-gründung		X	X		X	

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3201A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3202	Geburtsname vor der Begründung		X	X		X	
3202A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3203	Vornamen vor der Begründung		X	X		X	
3203A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
3211	Familienname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3211A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
3212	Geburtsname in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	
3212A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
3213	Vornamen in der Lebenspartnerschaft		X	X		X	2)
3213A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3214	Familienname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3214A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens		X			
3215	Geburtsname nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	
3215A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens		X			
3216	Vornamen nach Auflösung der Lebenspartnerschaft			X		X	2)
3216A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens		X			2)
3219	Recht der Namensführung	Verweis auf maßgebliches Recht			X		
3220	Geschlecht		X	X			2)
3230	Religion/Weltanschauung		X	X			3)
3240	Tag der Geburt		X	X		X	
3250	Ort der Geburt		X	X			
3255	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwal-	X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		tungsbezirk o. ä.					
3257	Staat der Ge-burt	Nur bei Ge-burt im Aus-land	X	X			
3270	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
3271	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
3275	Register-nummer				X		
3280	Staatsangehö-rigkeit				X		
3298	Identifikati-onsnummer	Gemäß § 139b der Abgaben-ordnung					1)
	Auflösung oder Um-wandlung der Lebens-partner-schaft in ei-ne Ehe						
3390	Art der Auflö-sung	Beispiel: Auf-hebung, Tod, Todeser-klärung, Fest-stellung der Todeszeit, Umwandlung in Ehe		X			3)
	Auflösung durch Ent-scheidung						
3391	Datum der Auflösung	Datum der Rechtskraft der Auflö-sungsent-scheidung oder der Um-wandlung		X			
3392	Registerbe-hörde/Gericht	Funktionsbe-zeichnung			X		
3393	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
3395	Register-nummer/ Aktenzeichen				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Tod, Todes-erklärung, Feststellung der Todes-zeit zu 1.						
3440	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Person mit Sicherheit tot war		X			
3442	Tag des Beginns eines Sterbezeitraums	Datum des Tages, an dem die Person zuletzt lebend gesehen wurde		X			
3450	Sterbeort			X			
3455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlautenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.		X			2)
3457	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3460	Festgestellter Todestag bei Todeserklärung	Datum		X			2)
3470	Registerbehörde/Gericht	Funktionsbezeichnung			X		
3471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3475	Registernummer/ Aktenzeichen				X		
	Tod, Todes-erklärung, Feststellung der Todes-zeit zu 2.						
3540	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an		X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
		dem die Per- son mit Si- cherheit tot war					
3542	Tag des Be- ginns eines Sterbezeit- raums	Datum des Tages, an dem die Per- son zuletzt le- bend gese- hen wurde		X			
3550	Sterbeort			X			
3555	Nähere Kenn- zeichnung des Ortes	Soweit zur Unter- scheidung bei gleichlau- tenden Orts- namen erfor- derlich, z. B. Kreis, Verwal- tungsbezirk o. ä.		X			2)
3557	Sterbeort, Staat	Nur bei Tod im Ausland		X			
3560	Festgestellter Todestag bei Todeser- klärung	Datum		X			2)
3570	Registerbe- hörde/Gericht	Funktionsbe- zeichnung			X		
3571	Behör- denname	Ortsbe- zeichnung			X		
3575	Register- nummer/ Aktenzeichen				X		
	Neue Ehe zu 1.						
3640	Tag der Ehe- schließung				X		
3650	Ort der Ehe- schließung				X		
3657	Staat der Ehe- schließung	Nur bei Ehe- schließung im Ausland			X		
3670	Registerbe- hörde	Funktionsbe- zeichnung			X		
3671	Behör- denname	Ortsbe- zeichnung			X		
3675	Register- nummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Neue Ehe zu 2.						
3740	Tag der Eheschließung				X		
3750	Ort der Eheschließung				X		
3757	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
3770	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3771	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3775	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 1.						
3840	Tag der Begründung				X		
3850	Ort der Begründung				X		
3857	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		
3870	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
3871	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
3875	Registernummer				X		
	Neue Lebenspartnerschaft zu 2.						
3940	Tag der Begründung				X		
3950	Ort der Begründung				X		
3957	Staat der Begründung	Nur bei Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
3970	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
3971	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
3975	Register-nummer				X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Sterbere-gister						
	Angaben zum Sterbe-fall						
4140	Todestag	Datum des Todes oder Datum des Tages, an dem die Per-son mit Si-cherheit tot war	X	X		X	
4141	Todeszeit	Uhrzeit des Todes oder Uhrzeit, zu der die Per-son mit Si-cherheit tot war	X	X			
4142	Tag des Be-ginns eines Sterbezeitzeit-raums	Datum des Tages, an dem die Per-son zuletzt le-bend gese-hen wurde	X	X		X	
4143	Uhrzeit des Beginns eines Sterbezeitzeit-raums	Uhrzeit, zu der die Per-son zuletzt le-bend gese-hen wurde	X	X			
4144	Todeszeit (nicht exakt)	Nur in Ergän-zung zu Feld 4141, wenn Uhrzeit des Todes nur un-gefähr (ge-gen ... Uhr) feststeht	X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
4150	Sterbeort	Bei unbekanntem Sterbeort auch Auffindungsrecht	X	X		X	
4151	Sterbeort, Ortsteil	Bei landesrechtlicher Vorgabe	X	X			
4152	Sterbeort, Straße, Hausnummer		X	X			
4155	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlauenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.	X	X			2)
4157	Sterbeort, Staat	Nur bei Sterbefall im Ausland	X	X		X	
	Angaben zur verstorbenen Person						
4201	Familienname		X	X		X	
4201A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4202	Geburtsname		X	X		X	
4202A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4203	Vornamen		X	X		X	
4203A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4220	Geschlecht		X	X			2)

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
4230	Religi-on/Weltan-schauung		X	X			3)
4240	Tag der Ge-burt		X	X		X	
4250	Ort der Geburt		X	X			
4255	Nähere Kenn-zeichnung des Ortes	Soweit zur Unter-scheidung bei gleichlau-tenden Orts-na-men erfor-derlich, z. B. Kreis, Verwal-tungsbezirk o. ä.	X	X			2)
4257	Staat der Ge-burt	Nur bei Ge-burt im Aus-land	X	X			
4270	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
4271	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
4275	Register-nummer				X		
4290	Anschrift, Straße, Haus-number		X	X			
4293	Anschrift, Ort		X	X			
4294	Anschrift, Ortsteil	Bei landes-rechtlicher Vorgabe	X	X			
4297	Anschrift, Staat	Nur bei Wohnort im Ausland	X	X			
4298	Identifikati-onsnummer	Gemäß § 139b der Abgaben-ordnung					1)
4299	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewie-sener Identität	X	X			
	Familien-stand der verstor-benen Per-son						
4300	Familienstand		X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
4300A	Familienrechtliche Bezeichnung	Es können die Bezeichnungen „Ehefrau“, „Ehemann, „Lebenspartner“ oder „Lebenspartnerin“ angegeben werden; Personen, die weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht angehören, sind als „Ehepartner“ oder „Lebenspartner“ anzugeben, Beispiel: „Lebenspartnerin“	X	X			4)
4301	Familienname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4301A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Familiennamens	X	X			
4302	Geburtsname des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4302A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Geburtsnamens	X	X			
4303	Vornamen des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
4303A	Ausländische Namensart	Bezeichnung einer ausländischen Namensform des Vornamens	X	X			
4320	Geschlecht des Ehegatten, Ehe- oder Lebenspartners		X	X			
4398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung					1)
4399	Identität nicht nachgewiesen	Nur bei nicht nachgewiesener Identität	X	X			
	Ehe der verstorbenen Person						
4440	Tag der Eheschließung				X		
4450	Ort der Eheschließung				X		
4455	Nähere Kennzeichnung des Ortes	Soweit zur Unterscheidung bei gleichlauenden Ortsnamen erforderlich, z. B. Kreis, Verwaltungsbezirk o. ä.			X		2)
4457	Staat der Eheschließung	Nur bei Eheschließung im Ausland			X		
4470	Registerbehörde	Funktionsbezeichnung			X		
4471	Behördenname	Ortsbezeichnung			X		
4475	Registernummer				X		
4477	Führungs-ort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31.12.2008 (§ 15a PStG a. F.)			X		

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupt-eintrag	Folge-beur-kundung	Hin-weis	Such-feld	Beschrän-kung ¹
	Lebenspart-nerschaft der verstor-benen Per-son						
4540	Tag der Be-gründung				X		
4550	Ort der Be-gründung				X		
4555	Nähere Kenn-zeichnung des Ortes	Soweit zur Unter-scheidung bei gleichlau-tenden Orts-namen erfor-derlich, z. B. Kreis, Verwal-tungsbezirk o. ä.			X		2)
4557	Staat der Be-gründung	Nur bei Be-gründung im Ausland			X		
4570	Registerbe-hörde	Funktionsbe-zeichnung			X		
4571	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
4575	Register-nummer				X		
	Todeser-klärung, gerichtliche Feststel-lung der Todeszeit der verstor-benen Per-son						
4660	Todeser-klärung, gerichtliche Feststellung der Todeszeit	Beschluss-datum			X		
4670	Registerbe-hörde/Gericht	Funktionsbe-zeichnung			X		
4671	Behör-denname	Ortsbe-zeichnung			X		
4675	Register-nummer/ Aktenzeichen				X		

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 2 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1771 - 1772)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 3 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1773 - 1774)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 4 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1775 - 1776)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 5 (zu den §§ 11, 19, 48, 65)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1777 — 1778)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 6 (zu den §§ 48, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1779)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 6 E (zu den §§ 48, 55, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1780)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 7 (zu den §§ 48, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1781)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 7 E (zu den §§ 48, 55, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1782)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 8 (zu den §§ 48, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1783)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 8 E (zu den §§ 48, 55, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1784)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 9 (zu den §§ 48, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1785)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 9 E (zu den §§ 48, 70)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1786)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 10 (zu § 29)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1787 - 1788)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 11 (zu § 31 Absatz 2)

(Fundstelle: BGBl. I 2022, 1789)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 1 bis 11: IdF d. Art. 2 Nr. 13 G v. 19.10.2022 | 1744 mWv 1.11.2022

Anlage 12 (zu § 34)

(Fundstelle: BGBl. I 2008, 2314;
bzgl. der einzelnen Änderungen vgl. Fußnote)



Abbildung oder Text nicht darstellbar. Bitte nutzen Sie die weiteren Speicher- oder Druckfunktionen in der Standardansicht Ihres Browsers.

Fußnoten

Anlage 12: IdF d. Art. 3 Abs. 8 Nr. 2 G v. 22.3.2024 | Nr. 104 mWv 27.6.2024

Redaktionelle Hinweise

Diese Norm enthält nichtamtliche Satznummern.

© juris GmbH